Zasius und seine Stellung in der Rechtswisse...

Richard Schmidt, Universität Freiburg im ...

Digitized by Google

Ernst Landsberg.
1561

Digitized by Google

Digitized by Google

Zasius

und

seine Stellung in der Rechtswissenschaft.

Rede,

gehalten zur Übergabe des Prorektorats an der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg am 13. Mai 1903 von

Richard Schmidt.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1904.

Digitized by Google

JUL 15 1932

Digitized by Google

Zasius

und

seine Stellung in der Rechtswissenschaft.

Digitized by Google

Zasius

und

seine Stellung in der Rechtswissenschaft.

Rede,

gehalten zur Übergabe des Prorektorats
an der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg
am 13. Mai 1903

von

Richard Schmidt.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1904.

HARVARD
GER
909
ZAS/5

Digitized by Google

For TX
S 349z

Alle Rechte vorbehalten.

BK 2004

Digitized by Google

Hochansehnliche Versammlung!

Dem Scheidewort an das abgeschlossene Studienjahr hat sich der Willkommengrufs an das beginnende anzureihen. Wir fügen uns dem einfachen alten Gebrauch auch heute wieder, aber wir tun dies auch heute im Bewufstsein, dafs die äufsere Form nur einen tieferliegenden Gedanken versinnbildlichen soll. Die deutsche Hochschule bringt damit zum Ausdruck, dafs sie bei ihrem Fortschreiten in der wissenschaftlichen Erkenntnis doch auch konservativ an die Arbeit der vorausgehenden Generationen anzuknüpfen strebt, die im Dahinrollen der Jahre und Jahrhunderte der gleichen Bahn gefolgt sind.

Dem deutschen Juristen liegt dieser Gedanke in dem Jahre, in welchem wir stehen, besonders nahe. Aus mehr als einem Grunde mufs er sich heute als eines der ungezählten ineinander greifenden Glieder einer langen Kette fühlen, die die moderne Forscherarbeit auf dem Gebiet unsres nationalen Rechtslebens mit den gleichgestimmten Bestrebungen der früheren Generationen verknüpft. Ein Jahrhundert läuft jetzt ab, seit Friedrich Carl von Savigny die deutsche Rechtswissenschaft mündig machte. Im Jahre 1803, als Deutschland den letzten und reifsten Früchten der Goethe-Schillerfreundschaft

Digitized by Google

entgegensah, erschien die kleine Schrift, durch die der junge Marburger Privatdozent in der neugeschaffenen Sprache seines grofsen Frankfurter Mitbürgers dem deutschen Juristenstand an einem Musterbeispiel zeigte, wie juristische Probleme behandelt werden müssen. Allerdings war von Savigny das Werk nur eingeleitet, nicht getan. Die deutsche Rechtswissenschaft hat seitdem weiter daran zu arbeiten gehabt und wird fort und fort daran zu arbeiten haben. Aber es war schon etwas Grofses, dafs die Jurisprudenz Klarheit über ihre Ziele gewonnen hatte, denn dafür, dafs ihr der Meister den Weg richtig gewiesen, gab es eine Probe: bewufst und scharf hatte er nur das als Losungswort ausgesprochen, was seit vollen drei Jahrhunderten seine Vorläufer geahnt und umrungen hatten. Auf diese Vorläufer aber weist uns heute unsere heimische Tradition mit noch stärkerem Nachdruck. Der Jurist, der tastend als der erste Savignys Methode erfafste, die historische Methode, wie wir sie heute nennen, dieser Jurist gehört unserm Freiburg ganz zu eigen, und ein Freiburger Rechtslehrer, den seine Korporation für das Jahr 1903 zu ihrem Sprecher bestellt hat, kann an einem Tag wie diesem seine Gedanken nicht auf die Aufgaben seiner Wissenschaft richten, ohne auch daran zu denken, dafs im Jahre 1503 Ulrich Zasius von seinem Freiburger Katheder Besitz ergriff. Die damals noch jugendliche Pflanzstätte deutscher Gelehrsamkeit war eingeweiht, seit dieser edle Mensch sie betreten hatte. Auch über die heutige Stunde können wir keine bessere Weihe ausgiefsen, als wenn wir in Gedanken einen gemein-

Digitized by Google

samen Gang zu seinem Grabe in der dämmerigen Universitätskapelle unseres Münsters antreten und dort in dem freundlichen Licht, das das Christkind seines Zeitgenossen Hans Holbein auf seinen Gedenkstein ausstrahlt, einen frischen Erinnerungskranz, voll von dem Blütenduft und Sonnenglanz eines Freiburger Maientags, niederlegen.

Heiter und sonnendurchtränkt ist in der Tat die Schwarzwaldlandschaft, aus der sich Zasius' Gestalt vor unserm Auge heraushebt. Der Hintergrund seines Lebens ist das Bild unserer Stadt in ihrer glücklichsten Zeit. An der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert, da er, der Konstanzer, sein Schicksal an das Geschick Freiburgs knüpfte, ging der Südwesten unsres Vaterlands einem neuen, einem, wie es ihm selbst und seinen Zeitgenossen schien, dauerhaften Frühling entgegen.

Das Jahrhundert freilich, das damals hinter Süddeutschland versank, war sorgenvoll genug gewesen. Es hatte gleich mit der grofsen Enttäuschung begonnen, die nach hoffnungsfreudigen Anfängen der Verlauf des Konzils im nachbarlichen Konstanz hinterlassen. Ein römisch-deutscher Kaiser hatte noch einmal versucht, auf diesem europäischen Kongrefs im Gewand des grofsen Karl oder des staufischen Friedrich aufzutreten und als Haupt der Christenheit der Kirche, den Königen und Fürsten Frieden zu gebieten; ein völliger Mifserfolg war das Ende gewesen. Für Deutschland war nicht einmal der dringendste Schaden, die kirchliche Not, die Überlast der kirchlichen Abgaben, die Überzahl der

Digitized by Google

Geistlichen, die doch keine Seelsorger waren, beseitigt. Der Hader der politischen Mächte aber tobte wilder denn je. Das Haus Plantagenet und das Haus Valois rangen in vierzigjähriger Umklammerung um das Gebiet der französischen Nation; die italienischen und die deutschen Fürsten und Stadtrepubliken taten es ihnen im kleinen nach, und inmitten der allgemeinen Unruhe strebten zwei neue Grofsmächte, die burgundische und die österreichische, gewaltsam sich zu entfalten. Das Haus Habsburg hatte den Plan wieder aufgenommen, im Westen Deutschlands, vor allem in seiner alten schwäbischen Heimat, Fufs zu fassen. In das Wirrsal aber, in das sich Kaiser Friedrich III. dadurch mit der vorderösterreichischen Nebenlinie seines Hauses, mit der Eidgenossenschaft, mit Frankreich, mit Burgund, mit den schwäbischen Städten und Ritterschaften stürzte, wurde vor allem der Breisgau tief verstrickt. Zum ersten Mal lernte er vor den Plünderungen französischer Söldner zittern. Das Freiburger Aufgebot half die lebendige Mauer bauen, vor der bei Murten die Attaken des wilden Burgunders zum Stehen kamen.

Aber seit dem Tode Karls des Kühnen hatte sich die Situation zusehends geklärt, um so sichtbarer, je mehr neben dem alternden, überall unbeliebten Kaiser Friedrich die glänzendere Figur seines Sohnes Maximilian in den Vordergrund trat. Der muntere, leutselige, gebildete und interessereiche Herr, unternehmungslustig, immer tätig und bei seinen ersten Unternehmungen vom Glücke begünstigt, hatte sich durch seine burgundische Brautfahrt und durch den Stützpunkt, den er

Digitized by Google

damit im Nordwesten gewonnen, genug Kredit erworben, um sich auch im Südwesten eine Position zu sichern, und als das Jahrhundert sich zur Rüste neigte, erwies sich für Habsburg das Spiel gewonnen. Die Schweiz freilich blieb verloren. Während der Kriegszeit hatte sie mit Ludwig von Frankreich das Bündnis geschlossen, durch das sie sich politisch von Deutschland löste. Aber anderseits ward es doch möglich, den Bernern und Zürichern die Festsetzung im Schwarzwald zu verlegen und die nordschwäbischen Lande vor ihnen zu sichern. Frankreich gegenüber legte der Rückerwerb der deutschen Reichsfestung Besançon noch einmal einen schweren Riegel vor das Einfallstor des Jura. Vor allem aber gelang es, den Quell ewiger Unruhe, der aus dem zersplitterten Zustand Schwabens flofs, zu verschliefsen; durch die Gründung des schwäbischen Bundes wurden alle die zahllosen Städte, grofsen und kleinen Dynasten in eine territoriale Einheit hineingezwungen, und in ihr erhielt der Kaiser das Übergewicht, da er gleichzeitig die vorderösterreichischen Lande, unter audrem den Breisgau mit Freiburg, an die Habsburgische Hauptlinie zurückbrachte. Ob es dem neuen Herrn gelingen werde, auf ähnliche Weise dem ganzen Reich die Einheit zurückzuschaffen, blieb zweifelhaft. Die Fürsten, die darauf ihre Hoffnung setzten, vermifsten bei Max das Interesse schon frühe. Aber da, wo er unmittelbar gebot, empfand man den Wechsel woltätig, wenigstens, da die Klagen der Bauern nicht beachtet wurden, in den Städten — auch in Freiburg. Für dieses brach deshalb jetzt eine neue Blüte an. Subsidien zahlen und Soldaten stellen

Digitized by Google

mufsten die Freiburger zwar auch jetzt noch. Aber den Leistungen der Bürgerschaft standen doch nun auch solche der Regierung gegenüber. Die Stadt hatte in zähem Ringen ihre Zünfte und damit eigene Bewaffnung und Verfassung gerettet. Die Universität war ihr vom Haus Österreich neu geschenkt. Man plante eine städtische Gesetzgebung. Man schlofs durch den Hochchor den Münsterbau ab und projektierte den Neubau des Kornhauses, des Kaufhauses. Und die Grundlage von allem, der städtische Haushalt, kam endlich einmal in Ordnung. Der Kaiser selbst sorgte tatkräftig für die Steuerkraft seiner Stadt; eine umfassende Konvertierung der städtischen Anleihen, eine Ablösung und Zinsherabsetzung wurde eingeleitet und der grofse Prozefs, der darüber mit den interessierten Gläubigern entstand, vor das Gericht des Konstanzer Bischofs verwiesen.

Die nüchterne Finanzangelegenheit des Konstanzer Prozesses war seit dem Jahre 1493, da der Tod des alten Kaisers Friedrich alle diese Wandlungen abschlofs, die brennende Frage für unsre Stadt. Wir ersehen das aus einem Brief des Freiburger Stadtschreibers, der uns zugleich einen Blick hinter die Coulissen gestattet. Der Freiburger Bevollmächtigte berichtet darin von Konstanz aus an seinen Rat, wie er alle Hebel in Bewegung setzt, um den rechtsungewandten bischöflichen Richter mit Gutachten namhafter Rechtsgelehrten gefügig zu stimmen. Er ist mit dem Gutachten eines Freiburger Professors nach Tübingen aufgebrochen, um den dortigen Kollegen zum Anschlufs zu bewegen. Der Tübinger läfst ihn

Digitized by Google

warten, er sitzt wie auf Kohlen, in Sorge, dafs inzwischen in Konstanz schon das Urteil ergehen könnte. Endlich ist er in Gewaltritten durch die Januarkälte zum Teil bei Nacht reisend nach Konstanz herübergeeilt, hat Aufschub erwirkt, auch dort mit einer mafsgebenden Autorität frisch aus dem Sattel über die einschlagenden Gesetzesstellen disputiert und auch diese halb herumgebracht. So meldet er dem Freiburger Rat triumphierend, „dafs er viel widerwertigs unter den doctores in eins bracht“. Nun will er wieder nach Tübingen, das Gutachten holen, wieder nach Konstanz. Vorsorglich beugt er Verstimmungen vor, er sei „ungezwivelt, üwer ersamen wisheit sie mins langen abwesens sonder verdriefslich“, vor allem weil er fast alles Reisegeld verbraucht hat, aber er gibt auch zu bedenken, dafs er es nicht für sich tut: Härte des Wegs, Nachtsreiten, Trennung von den Seinen „macht nit Kurtzwil“. Der Schreiber unterzeichnet: Ulrich Zäsi. Es ist der Augenblick, da der grofse Jurist zum ersten Mal greifbar aus dem Dunkel tritt. Schon dieser erste zeigt ihn mit der Stadt Freiburg eng verknüpft[1].

Freilich deutet hier noch nichts auf den künftigen Restaurator der Rechtswissenschaft. Jeder Zoll ein Mann der Praxis ist dieser rüstige Beamte, der eben die Dreifsig überschreitend in seinen winterlichen Nachtfahrten bereits die beneidenswerte Körper- und Nervenstärke verrät, die man später noch am Siebziger bewunderte. Wir sehen ihn rührig, entschlossen, geschickt in der Kunst, Menschen zu behandeln. Einen Gelehrten sehen wir nicht. Sein bisheriger Bildungsgang enthält

Digitized by Google

dafür gar nicht die Vorbedingungen. Sohn einer Konstanzer Kleinbürgerfamilie, hat er in seiner Studienzeit in Tübingen manche Fehde mit seinen Gläubigern ausgefochten, aber mäfsig studiert und auch das nur in klassischer Literatur und Theologie. Dann hat er sich als bischöflicher Notar seiner Vaterstadt nur im kommunalen Verwaltungsdienst brauchbar erwiesen, und nun, während Freiburg in Konstanz prozessiert, ist er vom Rat der Nachbarstadt sozusagen entdeckt und als Stadtschreiber in Freiburger Dienste gezogen worden. Aber eben während dieser Wandlungen ist anscheinend der Ehrgeiz und neben dem humanistischen der juristische Sinn in ihm erwacht. An der kurz vorher gegründeten Freiburger Universität hat er sich sofort auf die Kollegienbank gesetzt, damals bekanntlich auch für einen jungen Ehemann und Vater, der er bereits ist, nichts ungewöhnliches, und während er systematisch römisches und kanonisches Recht studiert, regt sich mit der Arbeitsfreude auch die Neigung zum Lehren. Er geht rasch vom Stadtschreiberamt zur Leitung der Lateinschule, also zum Amt des Gymnasialdirektors, über, ein Durchgangsstadium, aus dem ihn die Gnade des Kaisers selbst, der ihn zum magister artium promovieren läfst, an die Universität leitet. Auch hier lehrt er, jetzt mit latinisiertem Namen, zunächst nur „Poesie", klassische Literatur. Seinem Aufsteigen zum juristischen Dozenten machen seine Kollegen Schwierigkeiten. Aber das Bedürfnis nach Aushilfe, als während der Pest die Universität nach Rheinfelden ausgewandert ist, ebnet ihm den Weg, und seit 1503 beginnt er in Freiburg selbst

Digitized by Google

dauernd die römisch-rechtliche Hauptvorlesung zu vertreten [2].

Zasius hatte damit als beginnender Vierziger seine Lehrzeit beendet. Seine Entwicklung war keine rasche gewesen. Aber sie war eine aufsergewöhnlich vielseitige geworden. Jetzt wirkte die Zeitströmung und seine Persönlichkeit zusammen, dafs die Vorbereitung eine aufserordentliche Frucht trug.

Das Geistesleben der Nation drängte in diesen Tagen genau so wie das politische Leben aus wirren Kämpfen in eine stetige Bahn. Bis vor kurzem hatten die ringenden Kräfte unvermittelt nebeneinander gestanden, — auf der einen Seite die alten, diejenigen, die die Kultur der Stauferzeit geschaffen und die geistlichen, ritterlichen, bürgerlichen Gesellschaftszentren in Blüte erhalten hatten, die scholastische Theologie und Weltweisheit, der konventionelle Minnesang und Ritterroman, die formgebundene Kunst, — unvermittelt daneben mit Mifsvergnügen betrachtet und in dürftigen Ansätzen das Neue, Fremde, die aus Italien importierte Mode, der klassizierende lateinische Stil, das lateinische Carmen, die Regungen einer frei erfindenden individuellen Kunst. Neuerdings, seit Zasius' Jugend, zeigte sich jedoch überall der Humanismus in siegreichem Vordringen, freilich um das Zugeständnis, dafs er sich anderseits in den Dienst der deutschen Interessen stellte. Das Lateinertum begann populär zu werden. Von Fürstenhof und Universität drang es ins Bürgertum und neben dem niederrheinischen Kreis, neben Wien, Nürnberg und Augsburg

Digitized by Google

war es in erster Linie der geschlossene Kranz der oberrheinischen Städte, wo es lustig aufblühte. Aber dafür war diese oberrheinische Genossenschaft auch geschäftig, die klassische Bildung gut konservativ für Vaterland und Kirche mobil zu machen. Der Gründer der Genossenschaft, der humanistische Reiseapostel Konrad Celtis, Kaiser Max' lateinischer Hofpoet, schickte sich an, die Klassiker ins Deutsche zu übersetzen. Jakob Wimpheling in Schlettstadt machte sie zum Vorspann der Schulreform, wie Geiler von Kaisersberg in Strafsburg zur Würze der Kanzelpredigt, und der deutsche Homer, wie man ihn nannte, Zasius' Kollege, der Baseler Stadtschreiber Sebastian Brant, verzierte im Narrenschiff mit Venus und der Mythologie die moralisierende Abschilderung der menschlichen Laster, nicht anders wie in der Kunst sich neue üppige Ornamentik und naturalistisches Figurenwerk in den Dienst von Kirchenbau, von Heiligenbild und Holzschnitt stellte. Und gerade jetzt an der Wende des Jahrhunderts trat die Bewegung auf ihren Höhepunkt. Die führenden Geister fanden sich, die den widerspruchsvollen und ungleichartigen Stoff mit starker Arbeitskraft, lebhafter Phantasie und individuellem Geschmack zum neuen harmonischen Ganzen ordneten. In den Jahren, da sich Zasius in Freiburg in die Pandekten vergrub, durchstreifte der zehn Jahre jüngere Albrecht Dürer Breisgau und Elsafs als lernbegieriger Kunstgeselle. Jetzt, wo Zasius Professor geworden, hatte er seiner Nation die volkstümliche und doch frei erfundene Gestaltenfülle der Offenbarung, des Marienlebens, der Passionen beschert und rüstete sich

Digitized by Google

zur grofsen Venedigreise, die ihn als fertigen Meister zurückführen sollte. Und im ersten Jahre des neuen Jahrhunderts verkündete der Niederdeutsche Erasmus mit seinem Handbuch des christlichen Streiters von England aus das Programm eines auf den Humanismus sich stützenden Reformchristentums, eines kirchlichen Lebens, das im Rahmen der alten Papstkirche weitergehen, aber der toten Zeremonien, des Aberglaubens entkleidet und von einer wahrhaft gebildeten Priesterschaft geleitet sein sollte. Die Gelehrtenwelt aller drei nördlichen Reiche, besonders auch die Genossenschaft der Oberrheinischen, lag dem Desiderius Optimus Maximus anbetend zu Füfsen[3].

Ein Mann gleicher Art tat auch für das Rechtsleben not, denn in allen Punkten stellte es nur ein Sondergebiet auf dem grofsen Kampffelde der geistigen Kräfte dar. Unter den übrigen Geistesprodukten der welschen Kultur, die sich vom Hafen von Antwerpen aus dem Niederrhein, über Brenner und St. Bernhard den Höfen und Städten der Donau und des Oberrheins mitteilten, waren seit hundert Jahren die italienischen Rechtsformen im Eindringen, das römische Recht, wie wir heute sagen, das kaiserliche Recht, wie man es damals nannte. Auch hier war man allmählich an das Fremde gewöhnt. Man berief sich in der Steuerverwaltung und bei Grundstücksverkäufen auf römische Rechtssätze, man prozessierte mit Akten italienischen Stils, man inquirierte, folterte, richtete in Nürnberg und Augsburg Verbrecher nach italienischer Art. Mailänder lehrten an deutschen Hochschulen, einer von ihnen war in Freiburg Zasius' Lehrer;

Digitized by Google

Leute mit dem Doktorhut von Bologna und Pavia fanden im fürstlichen Hofgericht oder im Kölner Schöffenstuhl ihren Sitz. Lateinische Kommentare zum Corpus juris, populäre deutsche Leitfäden des römischen Rechts tauchten im Publikum auf. Aber auch hier war alles unvergoren und unvermittelt, und auch hier bedurfte es des einheitlichen und überlegenen Ordners. Naturgemäfs konnte die Rolle nur ein Mann übernehmen, der aufser der Kenntnis des deutschen Rechtslebens und der italienischen Rechtsliteratur auch die selbständige Kritik erworben hatte, wie sie damals nur humanistisches, philologisch-historisches Studium gewährte. Das war die Rolle, die die Verhältnisse dem Ulrich Zasius zuschoben.

Dafs freilich Zasius seine Rolle begriff und erfafste, war seine eigene Leistung, und diese Leistung war nicht gering. Die Lösung der Aufgabe war nur dann möglich, wenn er mit der Vielseitigkeit, die ihm sein Bildungsgang geschaffen, zugleich die Zucht und Selbstbeschränkung verband, sich streng auf Vertiefung und Verarbeitung seiner vielseitigen Bildungselemente zu konzentrieren. Und hierbei war es sein Charakter, seine Persönlichkeit, die den Ausschlag gab.

Zasius übte sie zunächst in der Art, wie er seine äufsere Lebenssphäre gestaltete. Einem Doctor juris von damals, besonders wenn er zugleich ästhetisch geschult war, standen die gröfsten Stellungen im Staatsdienst, im fürstlichen Rat oder Hofgericht offen, Stellungen, die weit glänzender waren als die seiner Professur mit

Digitized by Google

hundert Gulden Gehalt. Aber für Zasius war es Gewissenssache, dafs man die Doktorwürde, wie er später etwas schroff sagt, nicht erwirbt, „um sich dem Dienst der Höfe zu verschreiben und sich im Schmutz der Gerichtshöfe und Konsistorien herumzuwälzen, sondern um das Recht zu sprechen und zu lehren und den Staat zu lenken". So beschied er sich bei einem äufseren Rahmen seines Daseins, der einfach und bürgerlich, eher unscheinbar als glänzend war. Von früh an bewohnt er mit der Gattin, einem Sohn und zwei Töchtern das Haus Wolfseck am Fufse des Schlofsbergs. Dort nimmt er nach damaliger Professorensitte auch Kostschüler zu Wohnung, Überwachung und Nachhilfe im Studium auf. Seinen kleinen Kreis hält er in sorglicher Zucht. Er verlangt Rücksicht auf die Hausgenossen und regelmäfsigen Kirchgang; Nachtschwärmerei duldet er nicht.

Aber schon diesen häuslichen Kreis macht er sich der Anregung und Fortbildung dienstbar. Ein ungemein grofses Geselligkeitsbedürfnis wohnt ihm inne. Zwar gemessener und trockener Verkehr ist nicht seine Sache. Er liebt die Geselligkeit bei der Mahlzeit, ifst und trinkt auch stark und hat das frühzeitig mit Korpulenz und Gicht zu büfsen. Aber er liebt die Mahlzeit vor allem um des behaglichen und zwar um des gebildeten Geplauders willen, wie denn in den ziemlich derben Zügen seines bartlosen, von langem, glattem Haar umrahmten Gesichts bereits die ausgearbeiteten Mundmuskeln den viel und gern Redenden anzeigen[4]. In vorgerückter Stunde werden die Scherze seines Tischgespräches bisweilen etwas gepfeffert. Aber dann protestiert seine

Digitized by Google

Frau. „Das ehrsame und treffliche Weib“, wie er selbst erzählt, „zieht dann des Erasmus Buch über Gebrauch und Mifsbrauch der Sprache hervor und stopft mir den Mund.“ Man sieht, die Lebensgefährtin hat ihre selbständige Meinung, und ist geistig interessiert. Auch die Kinder sind gebildet. Nicht nur sein Sohn Joachim beginnt früh zu studieren, auch seine zweite begabtere Tochter Katharina unterrichtet er im Lateinischen. Und in denselben gemütlichen und doch angeregten Geist des Hauses werden die Hausfreunde und die studentischen Pfleglinge hineingezogen. Einer von ihnen, Urbanus Rhegius, ein Landsmann vom Bodensee, der dereinstige Reformator Braunschweigs, hat später seinem Sohn vom Leben in Zasius' Hause erzählt. Der junge Student arbeitet oft noch spät, wenn schon alles zu Bett ist, auch der Meister selbst. Aber Zasius ist von dem alten Gelehrtenübel der Schlaflosigkeit geplagt. Er wandelt nachts durch die Zimmer, um seine Nerven zu beruhigen. Wenn Zasius dann den jungen Streber bei der Studierlampe trifft, wie er sich die Randbemerkungen seines Lehrers aus dessen Quellenexemplaren herausschreibt, zupft er ihn am Ohr und schilt ihn scherzend, dafs er ihn um seine Weisheit bestiehlt, und einmal, als er den Urbanus über den Büchern eingeschlafen findet, packt er ihm Folianten auf den gekrümmten Rücken und belustigt sich, als der Schläfer bei einer Bewegung die Bände herabwirft und über dem Gepolter der stürzenden erwacht.

Die Hauptsache ist jedoch, dafs Zasius den engern Freundeskreis nur zum Kern eines überaus wechselnden

Digitized by Google

und ausgedehnten, weit über Freiburg hinausgreifenden Verkehrs gestaltet, der ihn vor der Gefahr philisterhafter Zurückgezogenheit bewahrt und dessen persönliche Beziehungen mit seinen wissenschaftlichen Interessen völlig verschmelzen. Von Anfang des Freiburger Aufenthalts an pflegt er sorgfältig die Berührung mit den Spitzen der humanistischen Genossenschaft des Oberrheins, mit Celtis, mit Wimpheling, Geiler, Brant. In Basel unterhält er die Bekanntschaft mit den grofsen Drucker- und Verlagsfirmen des Hans Froben und Hans Amerbach. Er knüpft mit der Zeit auch mit den Humanisten der bayrisch-fränkischen Gruppe, mit Peutinger in Augsburg, mit Pirkheimer und Paumgartner in Nürnberg an[5]. Gern möchte man glauben, dafs er auch mit den bildenden Künstlern der deutschen Renaissance verständnisvolle Zwiesprache gehalten habe; — mufste ihm doch die herzlich-freundschaftliche Beziehung zu seinen Fakultätskollegen und häufigen Tischgenossen Kaspar und Hieronymus Baldung einen der gröfsten nahe bringen, den Meister Hans Baldung von Gmünd, der 1513 sein künstlerisches Bekenntnis in dem gestaltenreichen, von Farbenpoesie durchtränkten Hauptwerk des Freiburger Hochaltars abschlofs. Wir wissen davon nichts. Wohl aber bringen ihm die Schüler mannigfache Beziehungen. Zwar ist seine Studentenzahl nie übermäfsig, wohl kaum je über hundert, viel geringer als die gewaltigen Ziffern italienischer Professoren. Aber schon früh finden sich Auswärtige zu seinen Füfsen ein; bedeutungsvolle Namen, wie der des Johann von Eck sind darunter. Alle, die ihn suchen, nimmt er mit

Digitized by Google

gleicher Herzlichkeit und Teilnahme auf; die Anziehungskraft seiner Persönlichkeit wirkt nicht minder stark als die seiner Gelehrsamkeit. Nicht als ob er seinen Ehrgeiz darin suchte, ein liebenswürdiger Allerweltsfreund zu sein. Wenn die Opposition der Kollegengruppe, die schon seinen Eintritt in die Fakultät erschwert hatte, auch später nicht müde wird in Versuchen, ihn wieder hinauszudrängen, so läfst sich nicht bezweifeln, dafs Zasius selbst redlich dazu beiträgt, den Streit nicht einschlafen zu lassen. Es ist nur die Kehrseite seiner vollsaftigen Natur, dafs er in Kritiken über Gegner nicht vorsichtig ist, auf Meinungen und Ansprüchen zäh beharrt, leidenschaftlich aufbraust. Ein bequemer Mensch ist er nicht. Aber in der Gesamterscheinung überwiegt das Licht durchaus. Ein nie versiegender, in Gespräch und Brief hervorsprudelnder Humor, ein ungemein grofser Sinn für Freundschaft, ein unzerstörbares Wohlwollen, vor allem eine rührende Begeisterungsfähigkeit sind hervorstechende Züge seiner Natur, der die häfslichen Beigaben des Gelehrtenlebens, Dünkel, Mifsgunst, Gewinnsucht, ganz fern bleiben.

So entfaltete sich sein Verkehr in der Verschwisterung freundschaftlicher und gelehrter Interessen immer regsamer, und er erhielt seine besondere Würze durch eine Doppelbeziehung, die Zasius seit 1513 mit Basel verkettete. Der dritte Sohn des ihm befreundeten Verlegerhauses Amerbach, Bonifacius, sollte von dem Meister zum humanistischen auch den juristischen Schliff erhalten. Der Spröfsling des reichen Patrizierhauses, der, schon mit 18 Jahren Magister, wissenschaftlich wie ge-

Digitized by Google

sellschaftlich die eleganteste Bildung der Zeit empfangen hatte, war zugleich seelisch gesund genug, um sich von Geld und Bildung nicht den Kopf verdrehen zu lassen, und seine Frische nahm Zasius' Herzensgüte sofort gänzlich gefangen. Zasius brachte von Stund an dem hübschen jungen Günstling des Glücks mit dem dunkel umlockten Kopf, den vollen Lippen, den träumerischen Augen und mit deren männlichem Gegengewicht starker Züge und dichter Brauen eine Zuneigung entgegen, die uns Holbeins liebenswürdiges Porträt in Basel noch nachzuempfinden erlaubt, und die im Laufe der Zeit ein reger Briefwechsel in der anziehendsten Weise widerspiegelt. Schon Bonifacius' Persönlichkeit selbst erzeugte in dem ergrauenden Lehrer ein Gemisch väterlicher Fürsorge und liebevoller Bewunderung für seinen „amiculus", der nicht nur den Kreis des Hauses durch seine tollen Einfälle und seine französischen Liedchen ermunterte, sondern ihm auch durch seine Kenntnis des Griechischen, das für Zasius stets ein verschlossenes Reich blieb, imponierte. Und dazu fügten es die Verhältnisse, dafs Amerbach bald noch ein besonderes Interesse für Zasius durch den Zauber gewann, den ein Gröfserer auf ihn ausstrahlte. Als Bonifacius zum Studium nach Freiburg kam, zog in Basel Erasmus ein. Der Jupiter des humanistischen Olymps, Englands überdrüssig, von Italien enttäuscht, entdeckte damals seine Zugehörigkeit zur deutschen Nation und nahm gnädig die Weihrauchopfer entgegen, mit denen ihn die deutsche Gelehrtenwelt empfing. Vermöge der Beziehung zu den Baseler Verlegern, die Erasmus, literarisch un-

Digitized by Google

gemein tätig, jetzt Jahr für Jahr zu längerem Aufenthalt nach Basel führte, gehörte Bonifacius Amerbach bald zu den vielbeneideten, denen der Gefeierte sein Interesse höchstpersönlich zuwandte, und nun wurde für Zasius der Schüler vollends zum jugendlichen Gönner, denn erst durch Bonifacius trat auch Zasius in den Gesichtskreis dessen, den er in seinen Vorlesungen als den gelehrtesten Mann des Zeitalters zu bezeichnen pflegte. Allerdings quälte er den Liebling halb humoristisch, halb ernsthaft mit seiner Eifersucht, weil der verwöhnte Gaumen des jungen Herrn am literarischen Geplauder mit Erasmus bald mehr Geschmack gewann als an der Juristerei seines Freiburger Freundes. Aber im Grunde freute er sich doch sehr des Bindeglieds, das ihn mit dem Gefeierten verknüpfte. Ein Briefwechsel kam in Gang, den Zasius im Ton rückhaltsloser, fast devoter Huldigung eröffnete, Erasmus mit feiner, wenn auch unverkennbar etwas reservierter Höflichkeit aufnahm. Er führte allmählich auch zu persönlicher Begegnung[6].

Von dieser Atmosphäre befruchtet wuchs der Schatz von Zasius' Kenntnissen und Vorstellungen, sie gab ihm für eine rastlose Arbeit die Stimmung und die Anregung. In unablässiger Vertiefung seiner philologischen, seiner theologischen, seiner juristischen Studien, seiner Belesenheit in der juristischen Literatur und seiner Erfahrungen im praktischen Rechtsleben bildete sich der ehemalige Beamte der mittelalterlichen Stadt zum originellen Mitglied des Gelehrtenkreises der deutschen Renaissance um. Wenn man sich freilich heute vielfach gewöhnt

Digitized by Google

hat, bei dem Begriff des Renaissancemenschen an Abenteurer zu denken, die im Widerstreit glänzender Gaben und faulen Charakters, halb Genie, halb Hochstapler, mühelos produzieren, um ebenso rücksichtslos fremde Interessen auszubeuten, wenn man an Leute denkt wie Zasius' Zeitgenossen, den talentvollen Bahnbrecher der empirischen Medizin, den Nordschweizer Theophrastus Paracelsus, so pafst dieses Schema für Zasius zu keinem Teile. Gegen diese Stürmer und Dränger der Renaissance hegte er sogar ehrlichen starken Hafs, und mit einem von ihnen, einem ehemaligen Freund Jakob Locher, einem von denen, die in geschlitztem Landsknechtswams mit den Studenten durch die Strafsen zogen und zechten, mafslos gegen Kollegen polemisierten, schlüpfrige Gedichte verbreiteten, hat er erbittert gekämpft. Er hat nicht geruht, bis er ihn aus Freiburg hinausgedrängt hat. Aber Renaissancemensch wurde Zasius nach dem Muster, das der grofse Herold der neuen Geisteskultur, Dante, ausgegeben hatte, ein Mensch, der sich von den Schranken und Formen der mittelalterlichen Gesellschaft, der Sippe, der Zunft, der Gilde, dem Kloster gelöst und aus seiner eigenen Individualität den sittlichen Antrieb geschöpft hatte, die ihm von der Natur verliehenen Anlagen kraftvoll, allseitig, harmonisch ausgleichend zu entwickeln. Hierdurch erregte er die Aufmerksamkeit seiner Zeitgenossen, hierdurch erwarb er die Freundschaft des Erasmus. Als der Grofsmeister des Humanismus nach jahrelangem Zögern dem Drängen seines Bewunderers nachgegeben und sich zum immer wieder verschobenen Besuch in Freiburg im Sommer 1518 ent-

Digitized by Google

schlossen hatte, gestand dieser wählerischste und verwöhnteste Kritiker hinterdrein unverhohlen, welchen Eindruck er bekommen. „Unsere Zusammenkunft", schreibt er, „hat meine Meinung von dir so gesteigert, dafs es mir vorkommt, als hätte ich deine Gröfse bis dahin ganz verkannt. Ich erwartete nur einen Juristen zu finden, zwar einen ausgezeichneten und bewunderungswürdigen, aber doch nur einen Juristen. Allein was gibt es in den Geheimnissen und Lehrsätzen der Theologie, das du nicht untersucht und durchdacht hättest. In welchem Teile der Philosophie bist du nicht vollkommen bewandert? Gibt es überhaupt ein Buch der Alten und Neuen, das du nicht aufgeschlagen, eingesehen, eingesogen hättest?"

In diesem fast warmen Urteil des für seine Verstandeskühle berüchtigten Weltmanns liegt alles beschlossen. Nur traf in einem wichtigen Punkt Erasmus den Kern der Sache nicht. Ihm mochte im Gefühl der Überlegenheit, worin sich der Philosoph auch heute noch häufig gegenüber dem Juristen bewegt, des Zasius allgemeine Bildung neben seiner Jurisprudenz das wesentliche sein. In unseren Augen ist das Wesentliche gerade das, dafs Zasius trotz aller Vielseitigkeit in erster Linie und in vollem Umfang Jurist blieb. Schon in seinen Rechtsstudien war er so wenig blofser Gelehrter, dafs er es Amerbach gegenüber einmal aussprach, ein Jurist ohne Praxis sei nichts rechtes [7]. Entscheidend aber war, dafs er anderseits sein ganzes Wissen auf anderen Gebieten doch nur als Hilfswissenschaft für seine Jurisprudenz benutzte. So macht in der Tat seine Selbst-

Digitized by Google

beschränkung eine Eigenschaft aus, die nicht minder bedeutsam ist als seine Vielseitigkeit. Ohne sie wäre er ein Humanist des Zeitalters mehr gewesen. Mit ihr wurde er der führende Jurist des Zeitalters, ein Mann, einzig in seiner Art und in dieser Art eine epochemachende Erscheinung.

Wer Zasius' juristisches Lebenswerk würdigen will, mufs sich sorglich hüten, einen unrichtigen Mafsstab anzulegen. Einen schöpferischen Geist, fähig, für den geordneten Wettkampf der menschlichen Interessen, den wir das Rechtsleben nennen, neue beherrschende Gedanken zu erschliefsen, darf man in ihm nicht suchen. Denn an rechtlicher Produktivität in diesem Sinne konnte das Zeitalter, das hinter Zasius lag, überhaupt nicht überboten werden. Deutschland, aus dem mittelalterlichen Zustand bäuerlicher oder landstädtischer Abgeschiedenheit auftauchend und in einen Zustand allgemein nationalen, zum Teil internationalen Austausches übergehend, brauchte ein nationales Recht. Eine einheitliche Gesetzgebung und Rechtsprechung, die es ihm geschaffen hätte, den Ordonnanzen des Franzosenkönigs und der Justiz des Pariser Parlaments vergleichbar, besass es nicht; so mufste es auf das fremdländische Produkt Italiens greifen, und auch Zasius, wie jeder gebildete deutsche Jurist, mufste streben, für das Vaterland das Edelmetall aus dem Gebirge von Quartbänden und Folianten zu heben und zurechtzuschmieden, das die italienischen Juristen in einer Arbeit von drei Jahrhunderten aufgetürmt hatten. Wir können heute ganz ermessen,

Digitized by Google

welche Arbeit dort geleistet worden war. Diese italienische Literatur stellte sich zwar selbst als eine reproduzierende Darstellung und Auslegung des Rechts längstversunkner römischer Cäsarenzeit vor. Aber in Wahrheit hatten diese Professoren von Bologna, von Pavia oder Arezzo, die zugleich als Notare, Richter, Bürgermeister oder Anwälte mitten im praktischen Rechtsleben standen, souverän aus dem römischen Recht ausgewählt, was ihnen paſste, um es mit dem von den Vätern ererbten Bestand altlangobardischer Rechtsgewohnheiten zu verschmelzen, und es war dabei ein überaus reiches Maſs von praktischem Rechtsgefühle, m. a. W. von Verständnis für die mannigfaltigen Bedürfnisse des Volkslebens, für die Interessen des Geschäftsverkehrs und Familienlebens, der Verbrechensverfolgung wie des Gerichtsverfahrens aufgewendet worden. Zweihundert Jahre früher hätte Zasius in Italien selbst noch die römischen und die germanischen Werkstücke schlecht behauen und locker verbunden nebeneinander liegen sehen können, wie er ihr rohes Gemenge in seiner eigenen Zeit in Deutschland vor sich sah. Aber das Zeitalter, das für Italiens politische Entwicklung am triebkräftigsten gewesen war, das Trecento, hatte auch technisch das Gebäude so überarbeitet, daſs Nähte und Fugen nicht mehr zu erkennen waren. Der beherrschende Intellekt des jungen Bartolus von Urbino hatte mit seinen Zeitgenossen und Schülern ein einheitliches und modernes italienisches Gewohnheitsrecht geschaffen. Zasius bewunderte den scharfsinnigen Umbrer, der hundert Jahre vor seiner Geburt kaum vierzigjährig aus dem Leben

Digitized by Google

geschieden war, als einen tüchtigen Gelehrten. Tatsächlich war Bartolus weit mehr gewesen. Er hatte für das Rechtsleben der europäischen Nationen ungefähr dieselbe Entwicklung abgeschlossen, die für die Kunst in der eignen Zeit des Zasius durch das neue Wunderkind von Urbino vollendet wurde, als es in den Stanzen des Vatikans germanisch-christlichen Geist in antike Formen gofs oder durch Raffaels umbrischen Landsmann, den grofsen Baumeister, der gleichzeitig seinen Plan entwarf, das Pantheon auf die Petersbasilika zu stellen und im Riesenbau des neuen Petersdoms gegen den Himmel zu heben.

Mit solchen Errungenschaften konnte es Deutschland, konnte es auch Zasius nicht aufnehmen, so wenig wie Dürer im Ringen nach Ausdruck für die Gebilde seiner Phantasie mit Raffaels müheloser Herrschaft über alle Kunstmittel wetteifern durfte. Hier machte sich einfach der primitivere Stand des deutschen Kulturlebens gegenüber den voll entwickelten Bildungsformen Italiens geltend; ihnen gegenüber konnte sich auch Zasius nur lernend verhalten. Sein nächstes Verdienst lag nur darin begründet, dafs er dem vorhin gekennzeichneten Geist des Zeitalters folgend das fremde Recht nicht sklavisch, kritiklos, unverstanden aufnahm, sondern mit Kritik und Auswahl. Aber mit seiner nationalen Richtung verknüpfte sich sofort eine andere, wissenschaftlich weit bedeutsamere Leistung. Sie ergab sich daraus, dafs er in die Kritik, gewaffnet mit dem ganzen Rüstzeug des Humanismus, eintrat. Die Herrschaft über die lateinische Sprache, den Überblick über die antike Literatur, die

Digitized by Google

er seiner klassischen Schulung verdankte, liefs in Zasius die Erkenntnis eben jenes gewaltigen historischen Prozesses aufdämmern, den er abgeschlossen vor sich hatte. Sie liefs ihn im fertigen Recht der Italiener das Produkt einer historischen Entwicklung mindestens ahnen und machte den, der sich im praktischen Recht nur als Schüler einer gröfseren Zeit verhielt, zum Bahnbrecher einer neuen theoretischen Methode der Rechtserkenntnis und damit mittelbar doch auch wieder zum Propheten einer künftigen schöpferischen Neugestaltung des praktischen deutschen Rechts.

In seiner Lehrtätigkeit trat freilich sein methodischer Standpunkt, wie überhaupt seine Doppelstellung als Humanist und Jurist nicht auf den ersten Blick hervor. Das, was ihn zum unbestritten ersten Dozenten seiner Zeit machte, war vielmehr zunächst die Verbindung seiner Rechtsgelehrsamkeit mit seiner harmonischen und allseitig gebildeten Persönlichkeit. Die Begeisterung für seine Freunde und seine Studien überträgt sich naturgemäfs auch auf seine Schüler und seinen Kathedervortrag und haucht ihm die innere Teilnahme an der Sache ein, die in allererster Linie den eindrucksvollen Redner macht. Das natürliche, frische, fröhliche und fast feiertägliche seines Temperaments, sein „festivum ingenium“, das den persönlichen Verkehr mit ihm anziehend machte, blieb sich auch im öffentlichen Reden gleich[8] und verband sich hier mit der vollen Herrschaft über Wortschatz und Bau seines eleganten Humanistenlateins. „Einen so reichen und vollen Strom der Rede“, schreibt ihm Erasmus, „wie er dir immer zu Gebote steht,

Digitized by Google

hätte ich nicht erwartet", und noch vom Siebzigjährigen schwärmte später einer seiner letzten Schüler: „alles lebte an ihm und in ganz Italien und Germanien habe ich keinen Redner von solcher Lebendigkeit der Rede gehört". So mögen wir es beklagen, dafs uns der Text seiner Vorlesungen, die, nach seinem Tode herausgegeben, den Hauptteil der Foliobände seiner Werke füllen, nur ein schwaches Bild gibt. Sie sind nicht von ihm niedergeschrieben worden, sondern, da er frei sprach, nach Heften von Zuhörern, die kein zuverlässiges Dokument zu bilden pflegen. Immerhin geben sie uns einen ungefähren Eindruck und zwar einen Eindruck der Hauptvorzüge. Im Gegensatz zu dem, was man damals den mos Italicus nannte, vermeidet seine Lehrweise ganz das Einschachteln des Lehrgegenstands in einen Wust konventioneller und gehaltloser Einteilungsschemata, Formeln und Quellenzitate, wie sie die Italiener unter dem Einflufs der Scholastiker mitschleppten. In klarer Sprache, in zwanglosem und natürlichem Satzbau geht er unmittelbar auf die Sache los und nützt damit ohne weiteres auch dem gedanklichen Gehalt des Rechts. Denn eine auffallende Fähigkeit, das Wesentliche der juristischen Probleme herauszuheben, geht damit Hand in Hand. Auch heute könnte man z. B. den doppelten Gegensatz des ordentlichen Prozesses zum materiell und zum formell summarischen Prozess, — modern gesprochen, den Unterschied des ordentlichen Verfahrens vom Arrest- und Urkundenprozefs einerseits, des Landgerichtsverfahrens vom amtsgerichtlichen Bagatellprozefs anderseits, — nicht einfacher und klarer darlegen als er[9]. Zugleich

Digitized by Google

entwickelt er Fruchtbarkeit in der Bildung von Beispielen, die er mit Vorliebe aus seinem eigenen Anschauungskreis wie aus dem der Zuhörer entnimmt. Mit behaglichem Schmunzeln erzählt er bei der Lehre der Servituten, wie er durch Anbau an sein Haus dem ihm benachbarten, aber verfeindeten Kollegen Odernheim ein Fenster zugebaut hat[10]. Mit listiger Genugtuung berichtet er seine „cautela", sich den Widerruf eines zugeschobenen Eids dadurch offenzuhalten, dafs man dem Gegner in geheucheltem Wohlwollen Bedenkzeit über die Leistung des Eides anbiete[11]. Mit alledem arbeitet Zasius bereits dem entscheidenden Grundzug seiner Vorlesungstätigkeit vor, seiner nationalen Tendenz. Obwohl aus dem Fundament klassisch gebildet, hält er doch unausgesetzt den Blick auf das heimische Recht gerichtet. Es ist charakteristisch, dafs Zasius schon an seinem ehemaligen Freiburger Lehrer, dem Mailänder Paulus Cittadinus, rühmt, wie alles, was er gelehrt habe, „accommodatum temporibus", den modernen Verhältnissen angepafst gewesen sei. Denn in Wahrheit zieht sich dieses Streben, das römische Recht den deutschen Bedürfnissen „anzupassen", teils ausgesprochenermafsen, teils tatsächlich durch Zasius' eigne Rechtsdarstellung von Anfang bis zu Ende hindurch. Von den tiefgreifenden Gegensätzen zwischen dem fremden und dem deutschen Recht entgeht ihm keiner und mit jedem sucht er sich abzufinden. Er sucht entweder das Übergewicht der römischen Gesetzesstelle oder der deutschen Gewohnheit oder übereinstimmender Ortsstatuten nachzuweisen oder er bemüht sich, einen Ausgleich herzustellen. Im Enderfolg traf er darin

Digitized by Google

mit dem Streben zusammen, das seinerzeit auch die italienischen Doktoren geleitet hatte. Aber der tiefgehende Unterschied lag darin, dafs die Italiener in ihren Schriften die Verschmelzung keck durch die Tat vollzogen hatten, während Zasius sie methodisch und kritisch mit objektiven Gründen herbeiführte. Und hier war der Punkt, wo sich seine nationale Gesinnung mit seiner humanistischen Gelehrtenüberzeugung berührte [12].

Das, was Zasius vermöge seiner klassischen Erziehung von vornherein zu den Italienern in Gegensatz stellte, war der instinktmäfsige Trieb, über die Auslegung und Darstellung dieser neueren Juristen, über ihre Glossen und Kommentare hinweg und unmittelbar auf die Quellen, d. h. auf den ursprünglichen Sinn und Inhalt des altrömischen Gesetzes zurückzugreifen. Nicht wie der Florentiner oder Bologneser Richter das römische Recht aufgefafst, wie Bartolus und seine Schüler es zurechtgestutzt, erregte sein Interesse, sondern was die Juristen der Republik und des Augustus, was die Verordnungen des Septimius Severus und Constantin gemeint hatten. Bezeichnenderweise stellte er sich in der Zeit seiner Reife vornehmlich das Problem, einen Titel des corpus iuris zu untersuchen, den die Italiener stets so gut wie gänzlich übergangen hatten, das Excerpt aus Pomponius' Grundrifs der altrömischen Rechtsgeschichte. In zwanzigjährigem Sammeln rekonstruierten diese „Scholien“ ad l. 2 Dig. de origine iuris, soweit damals möglich, die äufseren Formen des römischen Rechtslebens von der Vertreibung der Könige bis zur Kaiserzeit, den Behördenorganismus, die handelnden Personen, Staats-

Digitized by Google

männer, juristische Schriftsteller. Sie tun den ersten Schritt zu der Einsicht, dafs das römische Recht, das in dieser Atmosphäre entstanden ist, und von den römischen Juristen und Gesetzgebern gelehrt wird, ein ganz anderes Gebilde ist als dasjenige, was seine eignen Zeitgenossen römisches Recht nennen [13].

Schon an und für sich war diese Betrachtungsweise epochemachend [14]. Es war das erste Mal, dafs ein Jurist das Recht nicht als etwas festes, als die gegebene Lebensregel, wie sie zur Zeit ist, erfafste, sondern als ein Produkt der Entwicklung, das mit den Kulturformen wechselt, denen es entspringt. Zwar tat er damit den italienischen Juristen ebensoviel Unrecht, als er den altrömischen zu ihrem Recht verhalf. Denn noch erkannte er nicht klar, was wir heute genau wissen, dafs die Italiener das römische Recht nicht planlos und, wie er meinte, aus Ignoranz oder Mifsverständnis umgestaltet hatten, vielmehr auch ihrerseits in lebendigem Verständnis für heimische Ideen und Bräuche, wie er sie in Deutschland selbst achtete. Aber mittelbar ist doch gerade Zasius durch seine Skepsis der geworden, der den folgenden Generationen den Anstofs gegeben hat, tiefer und tiefer in diese weitschichtigen Vorgänge einzudringen, in denen germanische und antike Gedanken miteinander verarbeitet worden waren. Hundert Jahre später, und Hermann Conring stand vor der Erkenntnis, dafs das, was man noch immer das römische Recht genannt hatte, in Wahrheit seine Autorität nicht den römischen Kaisern verdanke, sondern einer freien Aufnahme durch die germanischen Nationen. Und wieder zweihundert Jahre

Digitized by Google

später erschlofs sich für Savignys Auge und das seiner Schüler der genauere Einblick in die treibenden Kräfte, die die Anregung schon in Italien vermittelt hatten. Von da an war die wissenschaftliche Aufgabe vorgezeichnet, nunmehr den ganzen langsam dahin rollenden Prozefs wieder aufzudecken, in welchem das Recht sich aus der Urzeit der Naturvölker zu unserer modernen unendlich verfeinerten Lebensordnung heraufgearbeitet hat. Dürfen wir doch in diesem Augenblick der Hoffnung Raum geben, dafs auch die Vorstufen des römischen Rechts, das griechische Staatsrecht, das gewaltige Familien-, Verkehrs- und Handelsrecht der semitischen Welt, Ninives und Babylons, für uns in allen Einzelheiten wieder lebendig werden.

Nicht minder wichtig aber war die Art, wie Zasius seinen erweiterten historischen Gesichtskreis verwertete. Auch davon ging schon ihm eine Ahnung auf, dafs der Jurist nicht Geschichte treibt wie der Geschichtsforscher, um nach dem bekannten Wort unseres gröfsten Historikers zu erkennen, wie es eigentlich gewesen ist. Er fühlte durch, dafs die Rechtsgeschichte nicht nur ein Sonderzweig der theoretischen Wissenschaften, der Kulturgeschichte, sondern eine Hilfswissenschaft der praktischen Jurisprudenz ist, ein Mittel, um das geltende Recht besser zu verstehen und sinngemäfser anzuwenden, vor allem aber, um das bestehende Recht verständnisvoll im Gesetz fortzubilden. Auch hierin bezeichnet er den Punkt, wo sich die moderne Anschauung von der mittelalterlichen zu lösen anfing. Bisher hatte das naive Selbstbewufstsein der Gerichte und der juristischen Schriftsteller in den

Digitized by Google

Urteilen und Kommentaren, in denen sie über das geltende Recht Zeugnis ablegten, zugleich auch die Auskunftsstelle für neue Rechtsgedanken geschaffen; der italienische Rechtslehrer stand hierin mit dem englischen Hofrichter, dem französischen Parlamentsrat, dem deutschen Schöffen ganz auf einer Linie. Jetzt begann mit dem Respekt vor den Quellen auch der Respekt des rechtsanwendenden und rechtsauslegenden Juristen vor dem Gesetz zu erwachen; nur erschien daneben als neue, als zweite Aufgabe der Rechtswissenschaft die, der künftigen Änderung des geltenden Rechts vorzuarbeiten und durch Vergleich der historischen Rechtssysteme, durch methodische Beobachtung der Interessen und der möglichen Formen ihrer rechtlichen Abhilfe, eine Gesetzgebungslehre zu schaffen. Auch hier sollte ein unendlich langer Erziehungsprozeſs nötig sein, ehe dieser ungeheure Umschwung des juristischen Denkens sich vollzog. Die englische Justiz und Rechtswissenschaft ist im wesentlichen noch heute auf dem naiven Zustand des Mittelalters stehen geblieben [15]. In Deutschland war der Wechsel wiederum erst mit Savigny, dann freilich vollständig vollzogen. Entscheidend war der Augenblick, als Savigny es wagte, am Ausgang der Freiheitskriege der sofortigen Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches entgegenzutreten. Seine energische Absage an die optimistischen Anwälte des populären Werks, sein Wort: wir sind in der Erkenntnis unseres geltenden Rechts noch lange nicht weit genug, um der nachlebenden Generation ein neues zu schaffen, war eine Tat der Selbstzucht ohnegleichen, ein Unikum in der Geschichte des Rechts. Wir verdanken dieser

Digitized by Google

Tat heute nach weiteren hundert Jahren ein bürgerliches Gesetzbuch, das mindestens an gründlichem Abwägen aller am sozialen Leben beteiligten Interessen, also doch im Streben nach dem, was wir die „Gerechtigkeit" nennen, unerreicht dasteht. Der Herold für diese neue Denkweise ist aber wiederum Zasius, und in bescheidenen Grenzen hat er selbst das Ergebnis seines historischen Vergleiches des römischen Rechts mit seinen heimischen Institutionen in der Redaktion des Freiburger Stadtrechts niedergelegt. Mindestens im Privatrecht und im Zivilprozeſs lieferte er hier ein partikuläres Gesetz, das die heimische Tradition mit dem Bedürfnis nach modernisierender Technik in fast mustergültiger Weise verschmolz. Darüber zu streiten, wieviel Gewicht er darin dem deutschen Element eingeräumt, ist müſsig. Die Tatsache, daſs er zwischen Römischem und Deutschem nach wissenschaftlichen Grundsätzen abwog, gibt an sich allein für seine Bedeutung den Ausschlag [16].

So war denn das zweite Dezennium des 16. Jahrhunderts, in dem Zasius die Scholien und das Stadtrecht abschloſs, eine Glückszeit für die deutsche Rechtsbildung. Eine solche war es auch für den alternden Gelehrten selbst. Er sah sich auf einem Höhepunkt der Leistungsfähigkeit und des Ruhms. Er sah sich in harmonischem Familienkreis, von jugendfrischem Nachwuchs der Schüler, von verehrungsvollen Freunden umgeben, von Erasmus ausgezeichnet. Die umgebende Geistesatmosphäre der Nation entsprach seinem Ideale, durch Heranbilden der herrschenden Klasse den Staat, die Justiz, die Kirche allmählich und maſsvoll zu heben. Soeben wurde der

Digitized by Google

Humanismus in solchem Streben vom ganzen gebildeten Deutschland rauschend akklamiert, als er sich geschlossen gegen die Angriffe der Kölner Dominikaner auf Reuchlins hebräische Quellenpublikationen erhob. Auch alle gut kirchlichen Elemente billigten frohlockend die Abwehr eines ungebildeten Fanatismus; sie billigten auch das Auftreten Luthers, der jetzt seine ersten bescheidenen und respektvollen Äufserungen der Kritik an den Papst richtete. Zasius nahm an dem allem mit inniger Freude Anteil; das gleichzeitige Witzblatt der Humanisten, die Briefe der Dunkelmänner, konterfeiten sein Haus als einen vergnügten literarischen Zirkel, Bonifacius Amerbach mitten darin als neckischen Kobold. Und zu allem wurde Zasius die gröfste Genugtuung zu teil, einen gleichstrebenden Geist hervortreten zu sehen. Seit einigen Jahren bereits hatte ein frühreifes Talent Italiens, der Mailänder Andreas Alciatus die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, ein Schüler desselben italienischen Gelehrtenkreises, dem auch Zasius' Freiburger Lehrer entstammte. Jetzt begleitete den Beginn seiner Lehrtätigkeit in Avignon das Erscheinen seiner Paradoxen, eines Seitenstücks der zasianischen Scholien. Durch den pointierten Scharfsinn der Beweisführung und durch die geschmackvolle Form der Darstellung überbot er Zasius noch, und Alciat selbst war sich im jugendlichen Selbstgefühl des Abstands bewufst; der 28jährige schrieb gleichzeitig an einen Dritten über Zasius gönnerhaft: „ein guter Gelehrter, traut sich aber zuviel zu, — vir mihi doctus videtur, sed qui nimis sibi tribuat". Der ergraute Zasius dagegen äufserte sich auch zu den Freunden mit ge-

Digitized by Google

wohnter neidloser und jugendlich stürmischer Anerkennung. Er mochte sich damals als Führer einer kommenden Generation erscheinen, so wie Dürer in den Träumen seines Tagebuchs die grofsen Künstler der deutschen Zukunft heraufziehen sah.

Aber gerade in dieser Glanzzeit zeigen sich nun auch die Grenzen von Zasius' Können, und wir müssen jenes eingeschränkte Lob Alciats, unter Professoren ohnehin kaum etwas Ungewöhnliches, heute um so mehr gelten lassen, als es bis zu gewissem Grade richtig war. Das, was der junge Koryphäus der romanischen Jurisprudenz an Zasius vermifste, war wohl hauptsächlich die systematische Ader, der innere Drang, die Rechtserscheinungen in ihrer begrifflichen Wesenheit schärfer zu zergliedern, um sie mit Hilfe der Analyse desto einheitlicher und vereinfachender unter allgemeinen Grundgedanken zu ordnen. In Alciat waren als Keime bereits die beiden grofsen französischen Juristen-Individualitäten des 16. Jahrhunderts vorgebildet, der Quellenforscher Jakob Cujacius wie der aufbauende Darsteller Hugo Donellus. Für Zasius erschien diese unvermeidliche Ergänzung aller historischen Kritik unfruchtbar [17], erst Pufendorf sollte sie hundert Jahre später in die Betrachtung einführen [18] und erst Savigny wurde auch darin ganz der Vollender, dafs er den Überblick über die praktische Kasuistik und den Sinn für kritisch-historische Vergleichung mit der Fähigkeit zur systematischen Begriffsbildung verschmolz und schliefslich auch das vierte Glied eines exakten juristischen Be-

Digitized by Google

trachters, die Grundlage von allem übrigen, die methodische Wissenschaftslehre der Philosophie, in der Hauptsache richtig und mit glücklichem Instinkt erfafste. Aber es war nicht nur dies. Uns fällt heute eine andere Lücke an Zasius noch deutlicher auf, das gänzliche Fehlen des Sinns für das öffentlich-rechtliche Denken. Nicht als ob er Staatsrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht aus dem Bereich seiner Studien ganz ausgeschaltet hätte. Wie er in der Praxis mit den leitenden Politikern, den Juristen des Kaiserhofs, stete Fühlung behielt, so erstreckte er vor allem seine Rechtsgutachten zu einem grofsen Teil auf Fragen des öffentlichen Rechts, nicht nur auf prozefsrechtliche und kriminalistische [19], sondern auch auf solche des eigentlichen Staats- und Verwaltungsrechts [20]. Er trat auch dem sich erhebenden zähringischen Fürstenhause dadurch nahe, dafs er für die Markgrafen von Baden den Entwurf eines Hausgesetzes bearbeitete. Aber eine feste staatswissenschaftliche Grundauffassung war bei ihm nicht zu finden. Sich ein selbständiges Urteil über die staatliche Rechtslage oder gar über das zukünftige politische Schicksal Deutschlands zu bilden, lag ihm fern, und uns befremdet dies heute um so mehr, als doch auch diese Probleme in der Luft lagen und von Gelehrten der Nachbarnationen erfafst und bearbeitet wurden. In denselben Jahren, da Zasius an seiner römischen Rechtsgeschichte feilte, gewannen in Florenz die gewaltigen Staatsschriften des Niccoló Macchiavelli Gestalt; fast aus demselben Material aufbauend umrifs er in seinen Discorsi zu Livius' römischer Geschichte die Grundlinien der römischen Staats-

Digitized by Google

entwicklung und gewann daraus durch Vergleich mit den neuen Staaten den Mafsstab der Beurteilung für die politischen Aufgaben des Heute[21]. Und wiederum in den gleichen Jahren bereitete in England Thomas Morus das Gemälde der Idealverfassung seiner Utopia vor, auch er Freund des Erasmus, Humanist, durch platonische Ideen befruchtet[22]. Vor den kühnen Gedankenblitzen der beiden Denker sinken die Nebel der mittelalterlichen Anschauungsweise und der Horizont erweitert sich bis in die fernsten Fernen. Macchiavelli überwindet in sich selbst den Republikaner des Florentiner Stadtstaats. Belehrt durch die Beutezüge der Franzosen und Spanier, durch die unheilvolle Politik der römischen Kurie, die Italien spaltet, fordert er gebieterisch einen Bund der italienischen Landschaften, der die Gesamtnation unter einem fürstlichen Heerführer militärisch gegen die Fremden einigt, ohne die freie Verfassung der Einzelgebiete preiszugeben. More dagegen, bis vor kurzem Führer der Parlamentsopposition gegen die neue Monarchie Tudor, wandelt sich soeben unter dem Eindruck des Ministeriums Wolsey zum Monarchisten. Fasciniert von der glänzenden Friedenspolitik des genialen Staatsmanns hält er eine Regierung für möglich, die den Hauptschaden des englischen Volkstums, die Not der Bauern, in kraftvollem Bauernschutz mit den Interessen des Landadels und der Kaufmannschaft ausgleicht. Mit paradoxem Humor hüllt er seine Lehre, das Programm der Ära Elisabeths, in das Phantasiebild des weltentrückten Inselstaats, wo Gleichheit und Brüderlichkeit herrschen. Dort, bei Macchiavell, hält die realistisch-

Digitized by Google

historische, hier die spekulativ-philosophische Betrachtungsweise des Staats ihren Einzug. Dort der Ausblick auf die siegreiche Macht der nächsten Zukunft, auf die absolute Nationalmonarchie, hier die vorahnende Satire auf das Ende, die Verfassung der Jakobiner.

Auch einem Deutschen hätten solche Betrachtungen nur zu nahe gelegen, zunächst bereits die über das Verhältnis des Staats zu den Untertanen. Wie in England konnte Zasius auch in unmittelbarster Umgebung Freiburgs das Murren des „armen Mannes", des Landvolks, immer deutlicher hören. In all den zwanzig Jahren, seit er nun Professor war, lief im geheimen der Bundschuh um, 1513 züngelte aus dem vulkanischen Boden des Kaiserstuhls die rote Lohe des Aufruhrs[23]. Zasius war gegen die Bedrückungen der grundherrlichen Forstpolizei und Gerichtshoheit nicht blind, die die Bauern zur Erhebung trieben. Er behandelte in den Vorlesungen mit Verständnis die Manipulationen, durch die der Grundadel widerrechtlich den freien Gutsbesitzer zum zins- oder fronpflichtigen Hörigen zurückbringen wollte, und betonte auch hier, nicht geblendet durch die Analogie des römischen Sklavenrechts, die prozessualen Schutzmittel, durch die sich der Landmann helfen könne[24]. Aber diese Vorgänge unter dem Gesichtspunkt einer staatlichen Aufgabe des Bauernschutzes zu betrachten, lag ihm ganz fern. So darf man nach späteren Äufserungen annehmen, dafs er das blutige Strafgericht, das die Stadt Freiburg gegen die Teilnehmer an jenem Aufstand des Jos Fritz vollstrecken liefs, vollständig billigte, und wenn das rechtliche Verhältnis zwischen

Digitized by Google

Staat und Untertan hier an einem zweiten Problem akut wurde, so blieb auch diesem Problem gegenüber, nämlich gegen die Mifsbräuche der Strafjustiz, Zasius stumm. In der soeben 1507 erschienenen Halsgerichtsordnung Bambergs hatte ein Praktiker und Autodidakt aus ritterbürtigem Kreise dieses Problem mit dem sicheren Instinkt eines starken Rechtsgefühls gepackt. Freiherr Johann von Schwarzenberg hatte erkannt, wie nicht etwa die unentbehrlichen Lebens- und Leibesstrafen selbst, wohl aber der mafslose und vor allem der ungleiche Gebrauch von Richtbeil, Galgen und Brandmarke den Krebsschaden der Justiz vor allem in den deutschen Städten ausmachte. Er hatte unternommen, die Grundsätze wieder zu Ehren zu bringen, die auch gegenüber dem verbrechenverfolgenden Staat eine Garantie bürgerlicher Freiheit und Gleichheit schaffen, Vergeltung der Verbrechen nach verhältnismäfsiger Schwere der Missetat und ohne Rücksicht auf den Stand der Person. Schon blickte man überall in Deutschland nach der Bambergensis als dem Keim eines künftigen Reichsgesetzes; — Deutschlands gröfster Jurist hatte für diese Frage geringes Interesse. Zasius verwahrt sich gelegentlich gegen allzu ungeheuerliche Forderungen, wie die, man solle Diebstahl schärfer strafen als Raub, weil er häufiger vorkomme. Aber ein festes Prinzip ist zu vermissen und sein Freiburger Stadtrecht bewegt sich bei peinlichen Fällen noch ganz in der alten Willkür[25].

Und nicht anders stand es für ihn mit der Frage der Staatsverfassung. Sehr ähnlich wie das Problem der italienischen Einheit lag das der deutschen. Auch

in Deutschland war die Herstellung einer Zentralgewalt, auf die die Armagnakeneinfälle, die Burgunderkriege und die polnischen Anmafsungen ebenso gebieterisch hinwiesen, wie die beginnende Handelskonkurrenz der Dänen, Niederländer und Engländer, das vornehmste Bedürfnis, auch in Deutschland bildete das Hemmnis die Macht des Mittelalters, wie in Italien der Papst, so hier der Kaiser. Wenn gerade Kaiser Max am lautesten klagte, dafs er keinen Gehorsam finde, dafs er sich nicht von den Fürsten an einen Nagel henken lassen wolle, dafs niemand seit Christo mehr gelitten habe, denn er, so wissen wir heute, dafs dies Spiegelfechterei war und dafs die Sympathie, die die vaterländische Geschichte dem letzten Ritter entgegengebracht hat, sehr falsch an ihrem Platze gewesen ist. Die Tragik war damals nicht mehr auf Seiten des deutschen Lehnskönigs. Seine Rolle war ausgespielt, die Unabhängigkeit der Fürsten war eine vollendete Tatsache und nicht mehr ungeschehen zu machen. Nur darauf konnte es ankommen, aus dem Zusammenschlufs der gröfseren politischen Gewalten eine neue Zentralgewalt zu schaffen, und die Zukunft gehörte deshalb der kleinen Mittelgruppe deutscher Fürsten, denen, wie dem Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg, wie dessen politischem Parteigänger und Nachfolger, dem Kurfürsten Friedrich dem Weisen von Sachsen, die Idee eines regierenden Kollegiums, eines bündischen „Regiments“ der Fürsten und Städte, in welchem die grofsen Landesherren das Übergewicht, der Kaiser den Vorsitz haben sollte, vorschwebte. Bei Zasius fanden solche Pläne nicht den geringsten Wider-

Digitized by Google

hall. Er war gewiſs ein ehrlicher Deutscher, begeistert für den Türkenkrieg und für den Schutz der Rheingrenze gegen Frankreich, ein kräftiger Hasser auch gegenüber den den Franzosen verbündeten, von Deutschland sich absondernden Schweizer Eidgenossen[26], aber er war das alles nur in der Form kaiserlicher Gesinnung. Es war ihm trotz vielfacher Berührung nicht gegeben, zu erkennen, daſs gerade der Kaiser die gemeindeutschen Interessen am schlechtesten vertrat, und Maximilian so zu durchschauen, wie der groſse Menschenkenner in Florenz aus der Ferne ihn ergründete. Für Macchiavellis Auge war die innere Hohlheit der schimmernden Gestalt des letzten Ritters offenbar; er sah hinter dem biedermännischen Wortreichtum des Habsburgers den „uomo segreto“, den innerlich unsicheren Charakter, der aus Eifersucht niemand bei seinen Entschlüssen um Rat fragt, alles mit sich allein abmacht, sich dann doch durch zufällige Einflüsse umstimmen läſst und eben deshalb von Projekt zu Projekt jagt, ohne ein einziges zu Ende zu führen, der die erreichbaren Ziele einer nationalen Politik verschmäht, um vagen Träumen einer neuen Weltherrschaft nachzuhängen, der grundsätzlich Deutschlands Wehrkraft und Steuerkraft ausbeutet, um Österreichs Gebietsvergröſserungen zu fördern. Für Zasius war das alles nicht vorhanden. Ihm war der Kaiser der groſse Kriegsheld, der Beschützer der Gelehrten, der vielseitige Freund aller ästhetischen Interessen; er war ihm der gnädige Gönner, hatte Zasius doch auch in der Tat von ihm nichts als Huldbeweise empfangen[27]. Wohl war auch hierin Zasius' Vorstellungskreis einheitlich und

Digitized by Google

geschlossen. Einerseits Träger des geistigen Fortschritts war er anderseits konservativ vom Wirbel bis zur Zehe. Einen Fortschritt konnte er sich nur im Rahmen der bestehenden Zustände denken, die dem Fortschritt gerade hinderlich entgegenstanden. Seine politische Anschauungsweise berührte sich hier mit dem Standpunkt, den er auch innerhalb der Kirche, auch innerhalb seiner Wissenschaft einnahm. Eine Popularisierung der Jurisprudenz, auch nur durch Verdeutschung der Literatur, wies er mit Schroffheit zurück. Dafs im stillen neue Kräfte des öffentlichen Lebens nach Geltung strebten, war ihm verschlossen.

Es ist von Bedeutung, auch diese Seite in Zasius' Wesen zu erfassen. Noch oft haben wir seitdem Ursache gehabt, darüber zu klagen, dafs die den wissenschaftlichen deutschen Betrieb des Privatrechtsstudiums führenden Juristen es an der notwendigen Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vorstellungskreises fehlen liefsen; auch Savignys Lebensarbeit gab zu solcher Klage begründeten Anlafs. Man sieht jetzt, dafs der deutschen Rechtswissenschaft diese Einseitigkeit, durch die sie sich so sehr vom Ausland unterschied, schon in die Wiege gelegt war. Aber auch Zasius' Persönlichkeit wird durch sein Verhalten zu den Problemen des öffentlichen Lebens erst voll verständlich. Hier liegt der Schlüssel für den Umschwung, den sein Leben in den späteren Jahren erfuhr.

Mitten im behaglichen Lesegenufs von Alciats Paradoxen entrifs ihm die Freiburger Pest seine Gattin. Da sein Sohn bereits in savoische Dienste getreten, die

Digitized by Google

beiden Töchter schon verheiratet waren, da gleichzeitig sein Bonifacius davonzog, um bei Alciat in Avignon seine Studien fortzusetzen, geriet Zasius, der nach Aussage Nahestehender nichts so wenig vertragen konnte als Einsamkeit[28], in eine Stimmung hilflosester Niedergedrücktheit, die aus den Briefen dieser Tage traurig hervortritt. Aus solcher Stimmung ist es zu erklären, wenn er, den Sechzig nahe, schon im Jahre darauf eine Magd seines Hauses ehelichte. Sie war eine tüchtige Persönlichkeit. Aber der Schritt entfremdete ihm die Kinder und manchen Freund, sogar Amerbach hielt sich zurück; neue Wirtschaftssorgen, neue Kindersorgen waren die Folge. So trafen ihn die grofsen Ereignisse, die im Todesjahr der Gattin 1519 eintraten, schon in reizbarer Gemütsverfassung. Der Tod Maximilians, die Kaiserwahl Karls V. zogen Deutschland nunmehr widerstandslos ins Schlepptau burgundisch-spanischer Weltmachtspläne und in die grofse europäische Verwicklung. Und während sich zwischen Spanien und Frankreich der Kampf auf Leben und Tod vorbereitete, erscholl von Leipzig her die Fanfare zum offenen Kampf der kirchlichen Parteien; Luther zog in der Disputation mit Zasius' Schüler Eck die Vermittlerhand zurück und bekannte sich zur Ketzerei. Ein konvulsivisches Zucken durchlief die Nation, Fürsten, Geistliche, Ritter, Bürger, Bauern. Rasch schwand der schwache Schimmer von Hoffnung auf das Ausreifen einer nationalen Verfassung und auf den friedlichen Genufs der in der Renaissance neuerworbenen weit verschiedenen und geistigen Güter. Wenige Jahre darauf lag auch Freiburg wieder unter Kanonenfeuer. Es kam

Digitized by Google

von den freiheitstrunkenen Bauern des Schwarzwalds, die zu Tausenden um die Mauern lagerten. Keiner vom Haus Österreich war da, um zu helfen. Es war der Markgraf von Baden, der die gedemütigte Stadt befreite.

Zasius verfolgte, aufs tiefste verstimmt, ja verbittert, den Fortgang der Bewegung. Er sah überall nur Umsturz. Luther war ihm von da an ein Revolutionär[29], das Bauernheer ein Haufe Banditen, latrones; und wirklich, mögen wir heute über die grofse Gärung und Klärung der Geister, die jene Zeit heraufführte, denken wie wir wollen, — grofse Opfer und zwar am Leben der Besten hat sie damals gefordert. Zasius verlor eigentlich alles, was er sich errungen. Der Friede zwischen Rat und Universität, die Einheit der Studentenschaft, das gute Verhältnis zwischen Freiburg und Basel, der einmütige Sinn des humanistischen Kreises war und blieb zerstört. Überall Parteileidenschaft, Verhetzung, Verfolgung und im Gefolge Erkalten des Sinnes für ruhige wissenschaftliche Arbeit. Die Jugend, fast durchaus dem Neuen geneigt, kehrte dem streng altgläubigen Freiburg den Rücken. Wittenberg machte immer stärker seine Anziehungskraft geltend und Zasius büfste sein ganzes Auditorium ein. 1523 hatte er nur 6 Studenten, meist Franzosen. Abgesehen von dem Eingriff in seine Berufsfreude bedeutete dies auch eine materielle Einbufse. Da ihm seine Frau bald nacheinander noch sechs Kinder schenkte, litt er manchmal geradezu Mangel. Er suchte darüber zu scherzen: „ich fahre auf einem Frachtschiff, vollgestopft mit Kindern“. Aber von Herzen kam ihm der Scherz nicht.

Digitized by Google

Auch jetzt fehlen glücklicherweise neben den trüben Stellen seines Lebens die Lichtpunkte nicht. Sein neuer Haushalt richtet sich ein. Unter den Kindern zweiter Ehe wächst sein Sohn Johann Ulrich, ein feiner talentvoller Knabe, immer mehr zum Stolz des Vaters heran. Seine Gesundheit ist, zunehmende Schwerhörigkeit abgerechnet, unverwüstlich. Er arbeitet rastlos literarisch wie als Gutachter[80]. Auch der Zuhörerkreis kehrt in mäfsigen Grenzen zurück. Die Sonderschüler hängen fast schwärmerisch an ihm: aus der Hand des besten von ihnen, des Frankfurters Johann Fichard, später des leitenden Mannes seiner Vaterstadt, haben wir die wertvollste knappe, aber farbenfrische und pietätvolle Lebensskizze des Lehrers aus dessen letzten Jahren empfangen. Zasius ist jetzt eine europäische Berühmtheit, ein Patriarch der Jurisprudenz. Die Regierung des Königs Ferdinand, der jetzt in Vorderösterreich gebietet, behandelt ihn mit rücksichtsvoller Auszeichnung[81]. Schon sitzen seine Schüler auf den Lehrstühlen ringsumher, in Freiburg selbst, in Strafsburg, Tübingen, in Basel sein treuer Bonifacius[82]. Mit ruhigem Selbstbewufstsein schreitet er durch den Zank der Parteien, die ihn anfeinden, weil er zwischen ihnen vermitteln will, weil er ebenso die demokratischen Allüren der Lutherischen hafst, wie die Intoleranz der Katholischen. Er ist an innerer Sicherheit jetzt dem Erasmus überlegen, der durch das Zerwürfnis mit Luther verärgert sich in Freiburg selbst aufhält und mit dem er in der Sache eines Sinnes bleibt.

Aber die alte schöne Zeit der Siegesgewifsheit kehrt nicht wieder. Der Hader der Parteien liegt beklemmend

Digitized by Google

über dem Schaffen, selbst Zasius' guter Humor und seine feste religiöse Zuversicht werden oft durch Mutlosigkeit getrübt. Er strebt sogar danach, ganz aus seiner Mittlerstellung herauszukommen und nach einer andern Stadt überzusiedeln. Wirklich regte Pirkheimer seine Berufung nach Nürnberg an; mit genauer Not blieb Freiburg vor dem beschämenden Erlebnis bewahrt, seinen gröſsten Bürger an der Schwelle des Grabes in Unfrieden davonziehen zu sehen. Er blieb; aber vielfache Reibungen dauerten fort. Das Gegenstück zu Fichards Biographie ist ein Schreiben des Dekans seiner Fakultät, seines eignen Schülers Theobald Babst, aus dem Jahre 1535, wodurch die Kollegen sich entrüstet verwahren, seine Maſslosigkeit — intemperantia — noch länger zu dulden.

Sie brauchten nicht mehr lange Geduld zu haben. Im selben Jahre rief ihn nach kurzer Krankheit, fast vom Katheder herunter, der Tod ab. Eine wetterschwüle Atmosphäre war es, die den Sterbenden umfing. Karl V. hatte soeben Tunis erobert und stand als Türkensieger äuſserlich auf dem Gipfel seiner Macht. Er begann seine Gedanken auf das groſse Konzil zu richten, das den Protestantismus niederwerfen, auf den Krieg, der Deutschland zur spanischen Provinz machen sollte. Es war gut, daſs diese Ereignisse mitzuerleben Zasius erspart blieb. Aber es wäre in seinem Sinn gewesen, wenn er vorausgesehen hätte, daſs sein Sohn Johann Ulrich, als es zu jenem Zusammenstoſs gekommen war, als habsburgischer Staatssekretär auf dem Konzil von Trient mit am energischsten für den Frieden der Religionsparteien eintrat[83]. Und wohl noch mehr hätte es Zasius, den liebebedürftigen und liebe-

Digitized by Google

warmen, erfreut, hätte er geahnt, daſs die glänzende Karriere dieses Sohnes gröſstenteils der treuen Fürsorge der Freunde, vor allem Amerbachs, zu danken war. So fehlt seinem Lebensabschluſs trotz allem Enttäuschenden das Tröstliche nicht. Wir aber brauchen heute nach Trost nicht erst zu suchen. Die Macht des neuen Deutschland, die er selbst in ihren Anfängen nicht verstand, hat den Bau des deutschen Zivilrechts unter Dach und Fach gebracht, zu dem er den ersten Stein legte. So ist er uns bis heute ein lebendiger Zeuge der Lehre, die vor allem Sie, liebe Kommilitonen, wieder beherzigen, daſs ernste wissenschaftliche Arbeit nicht verloren geht, auch wenn der Arbeitende die Wirkungen und Früchte nicht weltklug vorauszuberechnen versteht.

Digitized by Google

Bemerkungen.

Die vorstehenden Ausführungen enthalten den Versuch, an einem Gedenktag der Freiburger Hochschule das Porträt ihres gröfsten Rechtslehrers, nachdem es ziemlich lange in die Ecke gestellt gewesen, wieder einmal ins Licht zu rücken. Dieser Versuch rechtfertigt sich weniger unter dem Gesichtspunkte der Biographik, als unter dem der literargeschichtlichen Kritik.

Rein biographisch betrachtet gehört die Persönlichkeit des Ulrich Zasius nicht zu den komplizierten Naturen. Demgemäfs ist die Schilderung des Menschen, seines äufseren Lebensgangs und seines Innenwesens, durch das treffliche, ebenso gründlich wie liebevoll bearbeitete Buch Roderich Stintzings (Ulrich Zasius, ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft im Zeitalter der Reformation, 1857) bis heutigen Tags wesentlich erschöpft, obwohl dieses Buch — der Universität Freiburg zur vierhundertjährigen Feier ihrer Gründung vom Verfasser überreicht — schon vor fast 50 Jahren erschienen ist. Fast nur einen Auszug aus dem gröfseren Werk stellt das Kapitel dar, das Stintzing seiner zusammenfassenden „Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft", Bd. I. S. 154 ff. (1880) über Zasius einverleibte. Überhaupt nur episodisch behandelte Schreiber den Juristen in seiner bald nach Stintzings Biographie veröffentlichten „Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg" (1858, I. S. 190 ff). Erst kürzlich ist zu jenen Publikationen ein gröfserer Beitrag hinzugetreten, der auf Grund selbständiger Studien insbesondere die äufseren Lebensverhältnisse des Zasius nachgeprüft hat, nämlich die beiden Freiburger Gymnasialprogramme, die Josef Neff (Udalricus Zasius, ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus am Oberrhein, 1890. 1891) in erster Linie dem Humanisten Zasius gewidmet hat, nachdem beiläufig schon Bauer, ebenfalls in einem solchen Programm (Die Vorstände der Frei-

Digitized by Google

burger Lateinschule, 1867) Zasius als Gymnasialdirektor ins Auge gefafst hatte. Naturgemäfs hat auch Neff als Hauptquellen keine andern vor sich gehabt, als Stintzing und Schreiber, nämlich das vornehm gehaltene biographische Essay, das Johann Fichard von Frankfurt, einer der spätesten Schüler des Meisters, in seinen vitae jurisconsultorum aus Zasius' letzten Jahren hinterlassen hat (abgedr. hinter Pancirolus, de claris legum interpretibus, Lips. 1721 p. 429 ff., vgl. oben im Text S. 45) und vor allem die schon 1774 von Josef Anton Riegger (Prof. in Freiburg und Prag), herausgegebene Sammlung der Zasius-Briefe (U. Zasii Epistulae ad viros aetatis suae doctissimos), von denen eine Auswahl schon am Schlusse des IV. Bandes von Zasius' gesammelten Werken (p. 529 ff., vgl. u. S. 50) angehängt worden war. Doch konnte Neff sich nicht nur darauf berufen, dafs er die schon bekannten Briefe noch einmal einer sorgfältigeren Prüfung auf ihren biographischen Inhalt unterzogen habe, sondern er hatte in manchen wichtigen Einzelpunkten auch neues ergänzendes Briefmaterial zur Verfügung, nämlich eine Reihe von Teilen des Zasiusbriefwechsels mit Sebastian Brant, mit Bischof Faber von Wien, mit Beatus Rhenanus, sowie gewisse Stücke des oberrheinischen Humanistenkreises, die von Halm, Horawitz, Hartfelder ediert worden waren. Auch konnte Neff selbst mit der Publikation dreier bis dahin unbekannter Zasiana, Briefe von Erasmus, von Pico della Mirandola[1] und von Geiler von Kaisersberg an Zasius aufwarten.

Es konnte hiernach bei der Schilderung der Persönlichkeit nur darauf ankommen, das Vorhandene noch einmal zu sichten und die markantesten Züge herauszuheben. Daneben war das Bild des Einzelmenschen mit dem der Zeitgeschichte in Einklang zu bringen, das sich sowohl nach der Seite der Kultur- wie nach der der Verfassungsgeschichte heute gegenüber den früheren Darstellungen vielfach verändert darstellen wird. Beispielsweise sei nur auf das Verhältnis des Zasius zum Haus Österreich hingewiesen (o. S. 39), das vom modernen Standpunkte aus notwendig der Modifikation bedarf, nachdem sich die älteren Anschauungen über Maximilian, wie sie noch Stintzing vorschweben, so ziemlich in ihr Gegenteil verkehrt haben.

Eine grundsätzliche Revision der bisherigen Zasius-Literatur war dagegen in Hinblick auf die wissenschaftliche Bedeutung

1 Versehentlich hat Neff selbst im Vorwort von einem Brief des Zasius an Picus von Mirandola gesprochen (vgl. I S. 4).

des Gelehrten angezeigt. Neff hat neuerdings — von seinem Interessenstandpunkt aus nicht mit Unrecht — gerügt, dafs Stintzing und Schreiber den Zasius fast ausschliefslich als Juristen, zu wenig als Humanisten betrachtet hätten. Aber nachdem der Philolog ihn nunmehr in die ihm gebührenden Würden als gelehrten Briefschreiber, als Elegiendichter und Epigrammatiker eingesetzt hat, mufs notgedrungen der Jurist betonen, dafs die älteren Biographen ihn auch in seiner Stellung zur Rechtswissenschaft nicht annähernd bestimmt und gerecht genug charakterisiert haben. Gerade Stintzing rühmt an Zasius' juristischen Schriften im Grunde doch nur die spezifisch humanistischen Zutaten zu der bisherigen Literatur, die gelehrte Notizensammlung und die Reinigung der lateinischen Juristensprache. Im Licht der Auffassung, die wir im Lauf der fünfzig Jahre seit dem Erscheinen von Stintzings Buch über die Aufgaben unserer Wissenschaft gewonnen haben, wird man ein erheblich gröfseres Mafs von methodologischem, exegetischem und kritischem Gehalt in seinen Schriften nachweisen dürfen. Dies galt es in der Gesamtdarstellung zu betonen und in der folgenden Auslese aus seinen Werken, sowohl aus den von ihm für die Veröffentlichung bearbeiteten Aufsätzen wie aus seinen Kollegienheften, die von seinem Sohn Johann Ulrich und seinem Schüler Joachim Mynsinger von Frundeck (1550) herausgegeben, jetzt den Hauptteil seiner „opera omnia" füllen, zu belegen[1].

Erst wenn man sich über den Schriftsteller und den Lehrer Zasius ein unbefangnes Urteil gebildet hat, dürfte es an der Zeit sein, über seine gesetzgeberischen Arbeiten, vor allem für das Freiburger Stadtrecht und Zasius' Anteil an demselben, einen kritischen Mafsstab zu gewinnen. Zur Zeit stehen dem aus den unten (S. 63, 64) angegebenen Gründen Hindernisse entgegen.

Anm. **1** (zu S. 9). Dieses wertvolle erste Zasianum, der Brief des Stadtschreibers Zäsi an den Freiburger Rat, ist abgedruckt im Urkundenbuch zu Schreibers Geschichte der Stadt Freiburg 4 S. 596 ff.

Anm. **2** (zu S. 11). Die sorgsamste Zusammenstellung und Prüfung des sehr dürftigen Materials zu Zasius' Jugendgeschichte vgl. jetzt bei Neff, Udalricus Zasius S. 5 ff.

1 Ich zitiere im Folgenden nach der Ausgabe Lugduni, apud Gryphium 1550 in 6 Bänden. Über Johann Ulrich Zasius und Mynsinger unt. Anm. 32 S. 23.

Digitized by Google

Anm. **3** zu S. 13. Über die Stadien der humanistischen Bewegung in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, vgl. von Bezold, Geschichte der Reformation 1890 S. 199 ff.

Anm. **4** (zu S. 15). Für diese Schilderung liefert Fichards biographische Skizze (S. 45 im Text) die Farben. Zasius ist „in victu splendide et frequenter, — dapsilis, — crebro convivabatur — adhibitis plerumque doctis viris, — quorum suavissimis confabulationibus animum suum — recreabat". Daher die „deformem corporis pinguetudinem et difficilem podagram".

Anm. **5** (zu S. 17). Zasius und die Humanisten: Stintzing S. 22. Insbesondere das Verhältnis zu den oberrheinischen Humanisten: Neff I S. 15.

Anm. **6** (zu S. 17 ff.). Zasius, Amerbach und Erasmus: Stintzing S. 162 ff., Neff II S. 6 ff. Über die Brüder Baldung, Kaspar und Hieronymus, den einen, später in Strafsburg, den Bruder des grofsen Malers, den andern, später Rat der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim, den Neffen des Malers, vgl. Schreiber, Gesch. d. Universität, I. S. 82. Stintzing, Anmerkungen S. 319.

Anm. **7** (zu S. 22). Epist. ad Amerbach., Riegger p. 162.

Anm. **8** (zu S. 26). Schilderung Fichards. Er rühmt Zasius als laborum tolerantissimus, insigni memoria judicioque praeditus — in defendendis opinionibus pertinax, aber als einen Mann, qui solebat libenter jocari, laeti et perquam festivi ingenii, mit einer „actionis vividissima energia, vivida docendi ratione". — Zasius' Äufserungen über seine eigne Lehrtätigkeit: Scholia ad l. 2. D. de origine iuris, § iuris civilis no. 8 (op. I p. 324).

Anm. **9** (zu S. 27). Zasius ad leg. judices Cod. de judiciis n. 6 (op. V p. 29) — „duplices sunt causae summariae. Aliquae sunt summariae, id est, b r e v e s, in quibus proceditur velo contracto, sine strepitu et figura judicii. — Dicuntur autem ideo summariae: quia non offertur libellus, non admittuntur prolixae exceptiones. Aliae dicuntur causae summariae quia non i n g e r u n t m a g n u m p r a e j u d i c i u m, unde in eis sufficit summaria cognitio; ut si mulier praegnans petat se mitti in possessionem propter ventrem si negetur fuisse uxor, si negetur venter, iam semiplene cognoscitur et sufficiunt quaelibet coniecturae, velut controversia super ascribenda prole et petat mulier interea ali puerum, iudex semiplene cognoscet quod reus alat: quia non fert ei praeiudicium in causa principali. E r g o s u m m a r i u m d u p l i c i r e s p e c t u

Digitized by Google

dicas. Primo habita relatione ad causam an sit magna vel parva: tunc causae cognitio plene est facienda quoad diffinitionem et in hoc nihil differumt causae plenae et summariae. Alio modo dicitur summaria; non quoad causam, sed quoad diffinitionem causae: quia semiplena, ut diximus, causae cognitio sufficit, sive causa sit magna sive parva.

Anm. **10** (zu S. 28). Zasius behandelt im Comm. ad tit. Institutionum de actionibus no. 2 (op. IV p. 24) den Unterschied zwischen der servitus ne luminibus officiatur und der servitus luminis. Welches der Inhalt der letzteren sei, ist noch heute nach den Quellenäufserungen nicht ganz unzweifelhaft; die herrschende Meinung (Windscheid, Pandekten 8. Aufl. von Kipp I. S. 958 Anm. 8) erblickt darin das Recht, in der Mauer des fremden Nachbargrundstücks ein Fenster zu halten. Diese Anschauung vertritt auch Zasius. Bei dieser Gelegenheit erwähnt er spöttisch den Fall des Dr. Oderheim, der in Zasius' Haus ein Fenster hatte, aber keinen Dienstbarkeitsanspruch darauf und deshalb das Zubauen dulden mufste. „Ceterum habere servitutem luminis, aliud est. Nam quando vicinus cogitur habere fenestram apertam, foramen in muro apertum, etiam si coelum non videatur, tamen satis est habere lumen, ut aliquanto lucidior sit domus. Talem fenestram habuit Doctor Joannes Oderheim in aedes meas quas tunc habui; ego tamen obstruxi, quo casu tota sua domus est tenebrosa reddita.“

Anm. **11** (zu S. 28) ad tit. I. de actionibus n. 10 (op. IV p. 85). „Quapropter do vobis cautelam, quam non habetis in Doctoribus. Quod cum actor defert iuramentum reo, commoneat eum ne facile iuret, sed bene deliberet, accipiat terminum ad deliberandum. Ecce si reus hoc facit, tunc interea facultas est actori poenitendi et revocandi delationem: unde debet incontinenti iurare, ut diximus.

Anm. **12** (zu S. 29). Die Stellung des Zasius zum deutschen Recht bildet wohl den Punkt, in welchem seine juristische Bedeutung bisher am verschiedensten gewürdigt worden ist. Während bereits Stintzing, Zasius S. 145 ff., ihm ein grundsätzliches Streben zur Versöhnung des fremden mit dem deutschen Recht nachrühmt, urteilt Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. II S. 41, äufserst abfällig über Zasius' deutschrechtliches Verständnis; die Konzessionen an das deutsche

Digitized by Google

Recht erscheinen Stobbe als halb unbewufste Beimischungen zu einer einseitig romanistischen Quellenexegese. In Wahrheit hat der Romanist Stintzing weit mehr das Richtige getroffen als der Germanist Stobbe. Stobbe kommt zu seinem Urteil wesentlich im Hinblick auf das Verhältnis, in welchem die römischen und deutschen Elemente des Freiburger Stadtrechts zu einander stehen. Dieser Mafsstab ist aber um deswillen trügerisch, weil erst festgestellt werden mufste, wie grofs der Anteil des Zasius wirklich ist, — eine Frage, die vorläufig ganz offen bleibt (vgl. u. S. 65). Zasius' persönlicher Standpunkt ist nur aus seinen Schriften und zwar vor allem aus seinen Vorlesungen zu entnehmen, da bei den für die Publikation bestimmten Abhandlungen noch ganz andre Gesichtspunkte mitsprachen als nur der Wunsch zur Darstellung des geltenden Rechts. Nach dem Vortrag seiner Lehrmeinung kann aber kein Zweifel darüber bestehen, dafs Zasius Schritt für Schritt Fühlung und Auseinandersetzung mit dem nationalen Recht sucht.

Stintzing hat (S. 149 ff.) einige Belege für die Art des Zasius, zwischen römischen Quellen und deutscher Rechtsgewohnheit bezw. Statutarfestsetzung abzuwägen, beigebracht. Er referiert die privatrechtlichen Fragen, wie zwischen der römischen Sklaverei und der Stellung der hörigen Bauern, der Eigenleute, — zwischen Servituten und Reallasten, — zwischen dem römischen Testament und dem germanischen Erbvertrag auszugleichen sei. In den beiden ersten Fragen vertritt Zasius durchaus den Standpunkt des deutschen Rechts (über die Bauern vgl. u. Anm. 24). Dagegen will er die deutschen Erbverträge nicht gelten lassen, da sie mit der römischen Testierfreiheit in Widerspruch stehen (ad l. stipulatio D. de verborum obligat. op. III p. 352 ff.). Aber die Deduktion zeigt, dafs es sich hier nicht um Vorliebe für römisches Recht handelt, sondern um persönliche Überzeugung von dem Wert des Testaments, dessen geringen Gebrauch im deutschen Mittelstand (apud Germanos mediae plebis) er oft rügt. Er findet es eben — individualistischer Renaissancemensch, der er ist — „contra bonos mores, constringere voluntates hominum“ (p. 340). Von dieser Überzeugung ist auch der erbrechtliche Teil des Stadtrechts (u. S. 65) beherrscht, in welchem er auf die Ausbildung des Testamentsrechts besondere Sorgfalt verwendet. Man wird zugeben müssen, dafs diese Frage, um die der Streit auch heute unter der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs noch fortdauert, Ansichtssache ist.

Digitized by Google

Einen ähnlichen Ausgleichsversuch in privatrechtlichen Fragen zeigt ad tit. I. de actionibus, § quaedam no 13., wo er die Gesamthandsverhältnisse ritterlicher Agnaten bedingt anerkennt, aber de lege ferenda offenbar als unsittlich mifsbilligt. „Nos novimus statuta quorundam Comitum, quae habent, quod si sint tres vel quatuor fratres, quod unus inter eos debeat contrahere matrimonium, alii non, sed stare in communione perpetua. Est rogatus a quibusdam Baronibus ut paria statuta eis facerem; nolui: nihilominus iidem Barones hodie de facto servant istos mores, et servavere iam a centum annis, parum ex iustitia. Vidimus etiam alios nobiles qui volentes et ultronei plusquam 40 annis steterunt in communione. Hoc enim pulchrum est, si cum voluntate et libere, non coacte fiat. Et ita est veritas“ (op. t. IV p. 130 f.).

Bei der Interpretation des Quellensatzes, dafs error iuris, Unkenntnis des Rechtssatzes, für die Rechtsfolgen eines Tatbestandes belanglos sei, macht er die Einschränkung: „si erratur circa ius statuti vel consuetudinis et ita circa ius municipale“, so entschuldige die Rechtsunkenntnis. Für die Freiburger Verhältnisse statuiert er aber hiervon wieder eine Ausnahme, „cum statuta sunt publice impressa et possint ab omnibus cognosci“ (ad l. non fatetur D. de confessis op. III. p. 560).

Im Gebiet des Strafrechts interessiert ihn lebhaft die Strafhaftung der Glieder einer Verbandsperson für ein gemeinsam begangenes Verbrechen ad tit. I. de actionibus § poenales (op. IV p. 96 n. 13) „si comunitas villae, si aliqua universitas, collegium vel aliud corpus vim faciat, delinquat, album corrumpat, invadat etc., quamvis sint plures numero homines, puniuntur tamen ut unus homo, maxime si velo levato, comunicatis suffragiis, collecto voto, concordibus animis delinquant“. Er erwähnt Fälle dieser Art aus der Zeit seines Stadtschreiberamts: Ein Freiburger Bürgeraufgebot hatte einige Zinsbauern gewisser benachbarter Grundherren weggefangen; — Bauern, denen ihr Grundherr die Waldweide von bestimmtem Zeitpunkt bei Geldstrafe verboten hatte, „collecta multitudine intraverumt silvana pascendo pecora“; — er bedauert, dafs er damals noch nicht in albo Juristarum gewesen, sonst würde er die Lösung des Streitfalls dahin vorgeschlagen haben, dafs die Gemeinde die Geldbufse nur einmal verwirkt habe. Endlich erwähnt er auch, dafs nach Stadtrecht vielfach die Stadtbürger bei Gefahr der Gesamthaftung verpflichtet seien, einen Übeltäter zu greifen und

Digitized by Google

vor Gericht zu stellen, uud dafs diese „actio popularis" häufig anwendbar sei, weil die Bürger nach seiner Erfahrung die Pflicht häufig nicht beachten: „Facit ad tempora nostra. Nam hic provisum est et in multis civitatibus quod si in rixa aliqua vel in ferventi aliquo delicto vel in tumultu, in concursu, aliquis non velit pacem servare, aliquis fugiat, quod acclamari debet et singuli cives qui sunt in platea accurrere, ut capiatur malefactor. Hoc quia raro servant cives, sicut experimur, pulchra esset practica huius doctrinae, sed uno punito caeteri liberarentur."

In engem Zusammenhang mit der vorigen Frage behandelt Zasius die auf Geldbufse gerichteten actiones populares und prüft die Kontroverse, ob die Bufse, die mit einer solchen dem quivis ex populo zustehenden Klage eingetrieben wird, dem Kläger, also der Privatperson, zufalle, oder dem Fiskus. Er erkennt, dafs die quellenmäfsige Lösung, Bufse an die Kläger, mit den deutschen Verhältnissen nicht übereinstimmt, und versucht eine Vermittlung, wonach der Popularkläger die Strafsumme nur dann einzieht, wenn sein persönliches Interesse durch die Verletzung der öffentlichen Pflichten (z. B. durch Herabreifsen von obrigkeitlichen Anschlägen bei actio albi corrupti) berührt worden ist (ad tit. I. de actionibus n. 16. 17, loc. cit. p. 98).

Gegenüber der Geldstrafe, die das römische Recht über den Diebstahl verhängt, betont er die von der Rechtsgewohnheit allgemein sanktionierte Galgenstrafe, „sed consuetudo totius orbis suspendit fures furca". Den Widerspruch der Italiener erklärt er für belanglos: „ego ista transeo tanquam supervacua, quia frustra laborarem, si contra eam consuetudinem niterer". Er legt nur dem Richter grofse Vorsicht der Prüfung ans Herz, — nach dem Vorgang seines Lehrers, des Freiburger Professors Ulrich Krafft (ad tit. I. de actionibus § ex maleficiis n. 3, op. IV p. 122).

Von prozefsrechtlichen Erscheinungen der nationalen Tradition erwähnt er u. a. die den italienischen Guarentigiat-urkunden mit parata executio verwandten instrumenta confessata, quae recipiuntur ab officialibus episcoporum.

Gegenüber der offiziellen Zwangsgewalt des römischen Rechtsprechungsmagistrats betont er, dafs in Deutschland Versäumnisurteil nur auf Antrag, — non nisi pars iubet, — erlassen werden darf (intellectus iuris, ad l. 1 § 1, si quis ius dicenti non obtemperaverit, op. V. p. 154).

Aus den genannten Beispielen ergibt sich denn nun auch, was es für Zasius mit der Forderung der strengen Quellen-

Digitized by Google

mäfsigkeit (oben S. 29) für eine Bewandtnis hat. Diese Forderung darf nicht oder nicht nur aus dem Bedürfnis der philologischen Textkritik erklärt werden. Vielmehr spricht sich Zasius selbst mit grundsätzlicher Schärfe in der Vorrede zu den intellectus iuris aus (vgl. darüber Stinzing, Zasius S. 144): „Vor allem will ich bekennen, dafs ich allein von dem Texte der Quellen und von wahren und sicheren Gründen, die auf dem Rechte oder der Natur der Sache beruhen, abhängen, nur auf diese mich stützen, an sie mich halten will.“ Im Grunde behält er sich also hierin auch gegenüber den Quellen schon die selbständige Kritik vor, insbesondere zu gunsten der deutschrechtlichen Institutionen, nur legt er sich auch bei ihr die Pflicht auf, für die von den Quellen abweichende Meinung, wie schon im Text zuvor (S. 28) betont wurde, Gründe beizubringen. Das Auffinden sachlicher Gründe ist ihm die Hauptsache.

Hiermit berührt sich sein Verhältnis zu den italienischen Juristen. Er sagt in der Vorrede: „dafs ich die Autorität des Accursius, Bartolus, Baldus und der übrigen bei aller Ehrfurcht, die ich ihnen schulde und zolle, doch nicht höher anschlage als die aller übrigen Gelehrten, die sich durch Kenntnisse bewähren.“ Man darf demgemäfs Zasius' vielfach wiederkehrende abfällige Äufserungen über die Doktoren nicht zu tragisch nehmen. Sie beziehen sich stets nur auf eine einzelne Frage, die verhandelt wird, so der „Accursii lapsus“ ad l. 2 D. de orig. iuris, § et populo deinde (op. I, p. 302); — „ingenia maiorum nostrorum egregie defecerumt“ (intellectus iuris op. V, p. 153), — „maiori absurditati labuntur Doctores in lege“ (etc. p. 154) und an zahllosen anderen Stellen. Solchen Äufserungen stehen rückhaltlose Lobsprüche auf Bartolus, auf Baldus, auf Jason de Mayno u. a. gegenüber. Auch im Verhältnis zur älteren Literatur also liefert ihm den entscheidenden Mafsstab der Beurteilung die Frage, wie sich die Juristen methodisch verhalten. Volle Verachtung hat er nur für die „communis opinio“, für das geistlose Herstellen und Nachbeten von Lehrmeinungen, wie dies bei den späteren Kommentatoren, besonders denen des 15. Jahrhunderts, bei Paulus de Castro, Bartholomäus de Saliceto u. a., üblich war, — „id genus commentatorum“ (de orig. iur., op. I, p. 353, 354).

Anm. **13** (zu S. 29). Von Zasius' Hauptwerke, den Scholia ad l. 2 de origine iuris gibt Stintzing — der einzige, der sich darüber verbreitet — ein sehr unzulängliches Bild. Er behandelt sie wesentlich nur als Versuch einer Literärgeschichte der

Digitized by Google

römischen Jurisprudenz, und die Beispiele, die er mitteilt, beziehen sich auf persönlich untergeordnete biographische Notizen über einzelne der römischen Juristen der Republik, Appius Claudius, Q. Mucius etc. (Stintzing, Zasius S. 126 ff.). Nach Zasius' eigener Absicht ging jedoch die Bedeutung dieses Kommentars zu Pomponius' römischer Rechtsgeschichte viel weiter. Er sollte gemäfs der Vorrede des Zasius über die „Entstehung des Rechts" orientieren, hatte also rechtsencyklopädische Tendenz, und sucht ungefähr das zu bieten, was wir heute römische Staats- und Rechtsgeschichte nennen würden. Zasius gibt daselbst — allerdings in der fragmentarischen Form, die durch den Zweck des Kommentars vorgeschrieben war, — eine Schilderung der Rechts- und Verfassungseinrichtung der Königszeit, der Republik, der Kaiserzeit. So liefert er z. B. ad § et ita (op. I p. 276) anschl. an Dionys von Halikarnafs eine im allgemeinen erschöpfende Skizze der romulischen Verfassungszustände, der Kompetenzverteilung zwischen König, Senat, Volksversammlung, der Organisation der Priesterschaften, der Familienverfassung usw. Er behandelt richtig das Wesen der provocatio ad populum, deren Suspendierung er als markantes Zeichen der Dictatur erkennt (p. 281, 301), die Zwölftafelgesetzgebung. Bei der Schilderung der Gerichtsverfassung wird die noch heute nicht völlig entschiedene Frage aufgeworfen, ob die Konsuln in ältester Zeit allein die Rechtsprechung in Zivilsachen besessen oder mit Judices geurteilt hätten („in ambiguo est", p. 315). Entsprechend werden in der Folge, wie sie in der Geschichte auftreten, die Volkstribunen (p. 303), die Censoren (p. 300) gewürdigt, — ebenso die Institutionen der späteren Zeit.

Eingeflochten in diese Exkurse finden sich nun aber auch Bemerkungen, die das Bestreben zeigen, die historischen Bildungen der Römerzeit in einen grösseren Zusammenhang einzugliedern. Diese Versuche einer entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung sind zwar durchweg von einer kindlichen Naivetät und Unbeholfenheit; sie sind sachlich, wie kaum nötig zu bemerken, schief und verunglückt. Aber ganz abgesehen davon, dafs sie doch auch vereinzelte richtige Gesichtspunkte enthalten, kommt es bei ihnen, um Zasius zu würdigen, nicht auf die Ergebnisse an, sondern auf die Anschauungsweise, auf das wissenschaftliche Bedürfnis des Gelehrten und auf dessen Art, sich die Probleme zu stellen. Besonders charakteristisch ist z. B. der Exkurs über die altrömischen curiae, die er mit den „curiae dominicales" des mittelalterlichen Staats, den „Lehn- und Frohnhöfen" in Verbindung

Digitized by Google

bringt. Eingehend und offenbar mit Vorliebe verbreitet er sich darüber, dafs dem Verhältnis der plebejischen Klienten zu ihren Patronen das Verhältnis des Vasallen zum Lehnsherrn entspreche und dafs die Lehnsverhältnisse, die ihm als etwas uraltes erscheinen (quae vetustatis velut umbram referunt), eine Art Rest der antiken Klientelen, geschaffen durch die römischen Eroberungen, darstellen. „Credimus curiarum dominicalium iura — huic velut impressis vestigiis quaedam duxisse simulacra. Quo enim tempore Romani victricia ubique terrarum signa circumtulissent, multi eorum remansisse in provinciis creduntur, pars praesidio relicti, pars agri ubertate capti: denique dum coloniae deducerentur, bona Romanorum pars eo loci commigrarunt: quibus cum multum agri, multum fundorum esset, ne pro Romano more carerent clientibus, verisimile est incolas terrae in suum invitasse patrocinium suosque eis fundos — in beneficium distribuisse. Tractu tamen temporis quod omnia variat, clientelarum nomine commutato feuda a foedere forsitan curiasque dominicales nominari coeptas: ut qui clarioribus essent natalibus feuda : alii ex vulgo curias haberent dominicales : constitutis certis iuribus quae dominos, quae clientes (quos vasallos vocant) respicerent. — Hanc nostram coniecturam haud parum adiuvat magna utrinque ad priscorum clientum iura similitudo. Nam ut olim patroni clientibus et vicissim isti illis mutua obligatione nectebantur, sic in feudis et curiis paria recepta sunt : siquidem et vasallus domino et e diverso dominus illi debet“ etc. (zu § 1, op. I, p. 273). So ungeheuerlich die Hypothese heute erscheint, so bleibt doch zu bedenken, dafs das Verhältnis des römischen Patrons zum Klienten zwar nicht in dem des Lehnsherrn zum Vasallen, wohl aber in dem des germanischen Grundherrn zum hörigen Bauern seine schlagende Analogie findet und dafs gerade die neueste Wirtschaftsgeschichte diese Analogie zwischen Antike und Mittelalter bedeutsam verwertet hat, bes. zum Verständnis der antiken Bauernemanzipation in Athen durch Solon, in Rom durch die servianische Gesetzgebung, bes. die Tribusordnung (vgl. Eduard Meyer, Geschichte des Altertums Bd. 5 S. 142. K. J. Neumann, Grundherrschaft der röm. Republik 1900. Richard Schmidt, allgemeine Staatslehre Bd. II, 1. S. 114, 201). — Eine ähnliche gewagte Hypothese tritt bei den Censoren auf. Zasius leitet aus ihnen die Funktion der mittelalterlichen Herolde ab. „Credimus censorum vestigia quoad morum castigationem vel a remotis relucere in his, quos vulgus Heroldos nominat, si tamen

Digitized by Google

vere utuntur suo munere, qui et foecialium officio funguntur, dum bella sollennibus verbis indicunt" (ad § post deinde n. 7, op. I, 300).

Endlich weisen die Scholien gewisse schüchterne Ansätze einer kritischen Rechtsvergleichung auf. Indem er betont, dafs nach dem römischen Recht der Königszeit die überlebende Witwe den Ehemann beerbe, merkt er an, dafs es nach Gewohnheitsrecht auch in Deutschland so sei: „Quae leges consuetudine Germaniae nostrae magna ex parte observantur licet ius nostrum (d. h. das ausgebildete römische Recht, das gemeine Recht) diversum tradiderit." Bei der Erzählung, dafs der Schreiber des Appius Claudius, Flavius, die Klagformeln dem Volk zugänglich gemacht habe, zieht er den Vergleich mit dem Kanzleramt seiner eigenen Zeit und macht die Bemerkung, dafs der Minister oft von gröfserer Bedeutung sei als der Fürst: „Cancellarium — apud principes magni momenti fuisse" (op. I, p. 278). Die rühmende Erzählung des Pomponius, dafs M. Antistius Labeo durch seine vielseitige Bildung neben seiner Rechtsgelehrsamkeit ausgezeichnet gewesen, gibt ihm Anlafs, für seine eigne Zeit den Wert der klassisch-humanistischen Bildung für den Juristen hervorzuheben (op. I, p. 353): „qui nec dialecticas rationes nec ullam elegantis latinae rei cognitionem unquam habuit, quin etiam omnium optimarum disciplinarum ignarus, quaestuaria quaedam fori vaframenta ex Speculo vulgatisque commentariis conquisivit, quomodo inquam is Jurisperitus recte nominabitur?" Schon Stintzing hat ferner die Stelle hervorgehoben, an der Zasius untersucht, unter welchen Bedingungen der Kaiser das ius respondendi erteilt habe. Er ergänzt in dem Ausspruch Hadrians „ius respondendi non peti, sed praestari solere" hinter non ein „solum" und führt aus, dafs ein Jurist zu allen Zeiten, auch vor Hadrian, durch Leistungen in Advokatur oder Gericht seine Qualifikation habe beweisen müssen, „facto et opere ostendere". Sehr schön aber wendet er diesen Gedanken sofort auf die eigne Zeit an, speziell auf die Vorbedingungen der juristischen Doktorwürde und deren Mifsbrauch: „Proinde evidens est argumentum contra indoctos literatores, quorum alii extortis diplomatis, bullatos quod vulgo dicitur, titulos circunferunt, alii cum iusto gradu iuris insignia sunt consecuti, relicto tam eleganti studio, in quo tamen cognocendo mirifica sit suavitas et delectatio, ad rhythmos, ad fabulas, ad nugas, ad gerras, ad vernaculas ineptias convertuntur. Ceterum dolo non carent saltem praesumpto, vel certe a lata culpa non excusantur qui cum sint imperiti, doctorum

Digitized by Google

titulos adsciscunt; qui ampullis verborum iactanticuli, vultuoso supercilio minabundi peritiam foris ostendant, quam asserere tam non possent quam sunt ab omni legali studio alienissimi.“ Die Stelle — übrigens zugleich ein besonders einleuchtender Beleg für die Biegsamkeit und Ausdrucksfähigkeit von Zasius' Sprache — ist offenbar ebenfalls als einer der Ausfälle auf Thomas Murner oder auf Jakob Locher Philomusus zu verstehen, die bei ihm öfter wiederkehren[1].

Im ganzen betrachtet erinnern die Teile der Scholien, in denen Zasius Erscheinungen des antiken Rechtslebens direkt mit zeitgenössischen Erscheinungen, universalhistorisch überblickend, in Beziehung setzt, am meisten an Gedankenkreis und Schreibweise Macchiavells (o. S. 36 u. unt. Anm. 21). Es ist in der Tat auffallend, dafs vor allem Macchiavells eigentliches Hauptwerk, die Discorsi zur ersten Dekade von Livius' Geschichte (etwa 1512 abgeschlossen) in den gleichen Jahren und fast auf Grund des gleichen Materials die römische Staatsentwicklung der Betrachtung unterzogen, wie Zasius die Entstehung des römischen Rechts. Nur kann man natürlich die Parallele gar nicht ins Auge fassen, ohne nun erst der unvergleichlich gröfseren Kühnheit, Tiefe und Gedankenfülle des Florentiners bewufst zu werden. Man mufs Stellen beobachten, in denen sich Macchiavelli und Zasius gegenständlich ganz nahe berühren. Als Zasius auf Sullas Strafprozefsreform, die Einsetzung der quaestiones perpetuae in den leges judiciorum publicorum zu sprechen kommt, merkt er in gelehrter Pedanterie eine gemeinplätzige Äufserung des Socrates zu Criton an: subverti civitatem et patriam in qua iudicia publica vim non haberent (ad § deinde, op. I p. 320). Machiavelli spinnt aus demselben Gedanken das grandiose Kapitel 7 des I. Buchs der „Discorsi“ heraus „wie notwendig in einer Republik die Anklagen zur Erhaltung der Freiheit sind,“ die auch für die heutige Staatslehre grundlegende Reflexion, dafs ein promptes und unabhängiges Funktionieren der Strafjustiz dem Bürger eine Garantie für den Rechtsstaat bietet, gleichviel ob die Regierung das oberste Staatsorgan durch solche Garantien beschränkt (vgl. Richard Schmidt, Staatslehre II, 2. S. 885).

---

1 Über Zasius und Locher vgl. Text S. 21. Was Murner und seine Tendenz, die Rechtswissenschaft durch Reime und Verdeutschung populär zu machen, betrifft, so nimmt Zasius in den Scholien schon bei der Popularisierung der Legisaktionen durch Flaccus Gelegenheit, gegen ihn zu Felde zu ziehen (vgl. Stintzing S. 155).

Digitized by Google

Anm. **14** (zu S. 30). In den vorausgehenden Exkursen (Anm. 13) sind die Belege dafür beigebracht, dafs die schriftstellerische Tätigkeit des Zasius in der Geschichte der Rechtswissenschaft Epoche gemacht hat. In der Tat hat das zuerst kein geringerer als Savigny am Schlufs seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. 6 (1. Aufl.) S. 419 ff., betont: „Im 16. Jahrhundert ist die Rechtswissenschaft durch eine ganz neue Behandlung und insbesondere durch die früher mangelnde Verbindung von Philologie und Geschichte mit derselben völlig umgebildet worden. — Nun sind es zwei Männer, welche als Stifter und Führer der neuen Schule angesehen werden können: Alciat in Italien und Frankreich, Zasius in Deutschland." Bekanntlich hat Savigny die neue Schule selbst nicht mehr behandelt, sondern nur deren „Vorboten", die italienischen Humanisten, die die juristische Literatur unter wesentlich philologischen Gesichtspunkten einer neuen Prüfung unterzogen, vor allem Laurentius Valla und Angelus Politianus. Zasius spielt deshalb neben Alciat für die Rechtswissenschaft dieselbe Rolle wie gleichzeitig Macchiavelli für die Staatswissenschaft, nur dafs bei diesem gerade die juristische Seite der Betrachtung sehr zurücktritt, obwohl sie ihm keineswegs fehlt. (Vgl. über den naheliegenden Vergleich im Text S. 36 und unten Anm. 22.)

In seinen übrigen für die Publikation bestimmten Schriften, insbesondere in dem Hauptwerk seines Greisenalters, den „intellectus iuris singulares" hat sich Zasius nie wieder zu einer so freien Umschau über die Erscheinungen des Rechtslebens aufgeschwungen (vgl. u. Anm. 30). Wohl aber wirft die Methode der Scholien ein Licht auf die vielen eingestreuten Bemerkungen seiner Vorlesungen, in denen er — wie in den schon vorhin beispielsweise mitgeteilten — vor allem zwischen römischem und deutschem Recht den Vergleich zieht und den Entscheid trifft. Man wird demnach nicht anstehen dürfen, in seiner wissenschaftlichen Produktion, wenn man sie als Ganzes betrachtet, bereits alle Triebe der modernen Rechtswissenschaft angelegt zu finden, sowohl den Drang nach theoretischer Rekonstruktion der Rechtsentwicklung, wie das Bedürfnis einer sich auf die Rechtsgeschichte gründenden Kritik der wünschenswerten Rechtsgestaltung. Dabei mag man die positiven Ergebnisse seiner Arbeit so gering anschlagen als man nur immer will; hierin standen sie im Verhältnis zu den geringen Erkenntnismitteln der Zeit und zu der gänzlich ungeübten Technik der Problemstellung und der Problembehandlung. Jedenfalls mufs man zugeben, dafs sein Streben gegen-

Digitized by Google

über den italienischen Juristen, auch gegenüber den führenden wie Placentin und den vier Doktoren im 12. Jahrhundert, wie Innocentius und Durantis im 13. Jahrhundert, wie Cinus, Bartolus und Baldus im 14. Jahrhundert, etwas ganz neues bedeutet. Nur ganz sporadisch regt sich bei diesen der Wunsch und die Kunst, historische Argumente heranzuziehen, — ein Beispiel, wie das berühmte des Placentinus, der in der summa de varietate actionum (ca. 1180) eine aphoristische Bemerkung über die Umbildung des Begriffs actio in den verschiedenen Stadien des römischen Rechts macht (vgl. v. Bethmann-Hollweg, Der Civilprozefs des gem. R. in gesch. Entw. Bd. 6 1874 S. 19 ff.), steht durchaus isoliert.

Jedenfalls kann angesichts des eigenen Zeugnisses Savignys der Anfang von dessen historischer Methode nicht erst ins 18. Jahrhundert gesetzt werden, wie dies meist und auch neuerdings wieder in der schönen Festrede Gierkes, die historische Rechtschule 1903 (S. 5 und dazu die dort angegebene Literatur Anm. 6) geschieht. Das Epochemachende in der Betrachtungsweise Savignys selbst lag vielmehr darin, dafs er die historische Behandlung des Rechts zugleich im Gegensatz zum Naturrechte philosophisch fundierte.

Anm. **15** (zu S. 32). Für das Entwicklungsniveau der englischen Rechtswissenschaft dient als Masstab das Werk Blackstones, das ihr nicht nur für das 18., sondern auch für das 19. Jahrhundert das charakteristische Gepräge gegeben hat. Blackstones Commentaries on the Laws of England (zuerst erschienen 1765) fallen aus dem Rahmen der festländischen Jurisprudenz des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, die im Vergleich zu Antike und Mittelalter eine epochemachende Neugestaltung bedeutet hatte, ganz heraus. Es fehlt ihnen sowohl die tiefere systematische Tendenz, die in der italienischen, französischen und deutschen Literatur seit Donellus eingezogen war, wie die historische, die Zasius und Alciat eingeleitet hatten; und damit fehlt dem Werke Blackstones überhaupt der kritische Zug, sowohl eine methodische Auslegung der gegebenen Quellen des geltenden Rechts, wie noch mehr eine Beurteilung des geltenden Rechts auf seinen Wert. Es enthält vielmehr nur eine deskriptive Übersicht über das faktisch geübte Recht in der Weise, wie sie auf dem Festland die grofsen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts boten, der ordo judiciarius des Tancred von Bologna oder das speculum iuris des Wilelmus Durantis, die coutumes de Beauvoisis von Philipp von Beaumanoir und der Sachsenspiegel des

Digitized by Google

Eike von Repgow', sämtlich Produkte einer naiven Rechtsgelehrsamkeit, so sehr sie untereinander auch durch quantitative Unterschiede der Technik und durch die juristischen Gedankenkreise abstehen, die sie schildern. Freilich ist bei Blackstone ein Einschlag vorhanden, der bei den mittelalterlichen Rechtsbüchern fehlt, der Begriffsschatz der Aufklärungsphilosophie Lockes, den er in seiner anonymen „Analysis of the Laws of England" (1754) juristisch zu verwerten gesucht hatte. Aber in dem praktischen Detail der Kommentare spielen die philosophischen Ideen des Naturrechts nur eine geringe Rolle. Sie laufen in äufserlicher Weise nebenher, etwa wie gewisse Ideen der scholastischen Staatslehre im Sachsenspiegel.

Anm. **16** (zu S. 33). In Hinblick auf das Freiburger Stadtrecht legt sich die Darstellung mit Absicht Zurückhaltung auf. Es steht fest, dafs dasselbe neben dem literarischen Hauptwerk des Zasius, den Scholien (ob. Anm. 13), in erster Linie seinen historischen Charakter begründet hat, und er selbst ist sehr stolz darauf. In den Scholien selbst rühmt er den Besitz der Statuten für die Freiburger Bürgerschaft, „quae antiquata priscorum imperfectione temporum novis legibus municipalibus iure communi magna ex parte conformibus, ope nostra superiori anno ita instruxit, ut nomine et incremento — auctior eam propagari speremus"[1]. Man hat ihm deshalb bisher meist den ganzen Inhalt der Statuten zugeteilt und ihn selbst, seinen juristischen Standpunkt, sein Verhältnis zum römischen Recht usw. ohne weiteres nach Äufserungen des Stadtrechts beurteilt. Vor allem Stobbe (Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. II S. 307) hat Zasius gegenüber darauf den Vorwurf eines einseitigen, wenn nicht gar beschränkten Romanismus gestützt. Stobbe hält sich dabei an die Druckausgabe von 1520 (bei Adam Petri). Und auch Stintzing und Schreiber, die beiden Zasiusbiographen und Freiburger Lokalhistoriker, behandeln das Stadtrecht als Erscheinung in Zasius' Leben wesentlich in seiner letzten abgeschlossenen Gestalt. Diese Betrachtung ist jedoch nicht ohne weiteres statthaft. Vielmehr ist nach den auf dem Freiburger Stadtarchiv vorhandenen Materialien der Entstehungsprozefs des Werkes nicht nur ein sehr lang dauernder gewesen, was man

1 Scholia ad l. 2. D. de orig. iur. Op. I. p. 279 n. 12. — Ebenso oder ähnlich an vielen Stellen der Vorlesungen: „Et hoc habemus in statutis nostris, quae ego feci". Vergl. anderseits über feudale Reste der älteren Freiburger Statuten (Verlust der „Gnade des Herrn" bei Delikten) epitome in usus feud., X (op. IV p. 314 n. 41).

Digitized by Google

immer gewufst hat [1], vielmehr ist auch die Einwirkung des Zasius auf den Gesetzgebungsakt keine unbeschränkte gewesen. Merkwürdigerweise scheint auch Schreiber niemals das Bedürfnis empfunden zu haben, sich das Verhältnis der einzelnen Stücke der Vorarbeiten zu einander klarzumachen, und es sei deshalb im folgenden einiges angemerkt, mehr um das Problem anzudeuten, das hier noch besteht, als um es irgendwie zu erledigen.

Die Materialien zum Stadtrecht, in die mir Herr Stadtarchivar Dr. Albert gütigst Einblick ermöglicht hat, bestehen aus einem Konvolut loser Blätter mit Entwürfen eines grofsen Teils der Stadtrechtstitel und aus vier gebundenen handschriftlichen Volumina, deren jeder den Text des ganzen Stadtrechts in verschiedenem Umfang und in verschiedener Anordnung und Gruppierung enthält. Ersichtlich bilden sämtliche Redaktionen eine chronologische Reihe. Den Anfang der Reihe bildet das ungeheftete Konvolut (I). Es umfafst die Konzepte, denen vielleicht ihrerseits schon verschwundene Vorentwürfe vorausgegangen sind, die aber zum Teil selbst flüchtig und stark korrigiert sind; sie rühren etwa zur gröfseren Hälfte von der leicht kenntlichen, kräftigen und markanten Hand des Zasius, zur kleineren Hälfte von einer zur Zeit unbekannten Hand her. Das Ende der Reihe bilden zwei Exemplare (IV u. V), von denen das eine, letzte (V) wörtlich, das andere, vorletzte (IV), fast wörtlich mit dem Druck von 1520 übereinstimmt; sie stellen beiderseits saubere, fast korrekturenfreie Reinschriften dar. Dazwischen stehen als Nr. II und III der Reihe das dritte und vierte gebundene Exemplar der Handschrift. Von diesen scheint sich das eine (II) auf eine zusammenstellende Reinschrift der Konzeptblätter (I) zu beschränken; es ist ebenfalls nur in geringem Mafse mit Korrekturen versehen. Dagegen ist der III. Handschriftenband, zunächst wenn auch mit starken Änderungen an II. angelehnt, am breiten Rande von einer unbekannten Hand berichtigt und ergänzt. Diese Randbemerkungen sind äufserst rücksichtslos; ganze und halbe Titel sind durchstrichen und durch neue ersetzt; Worte, Sätze sind eingefügt; die Hand des Schreibers ist sehr flüchtig und schlecht leserlich. Die Korrekturen und Ergänzungen aber sind, soweit sich bei oberflächlicher Prüfung übersehen läfst, durchweg in die neue Reinschrift (IV), die erste Grundlage des Drucks, bez. der Reinschrift V, aufgenommen worden.

1 Stintzing, Zasius S. 158. Schreiber S. 245. Der Auftrag an Zasius erfolgt 1502, die Publikation 1520.

Digitized by Google

Das für die abschliefsende Form des Stadtrechts mafsgebende Moment bildet deshalb die Anfertigung der Revision III. Sie bezeichnet einen Wendepunkt im Schicksal des Stadtrechts. Durch sie ist die gesamte Einteilung und Anlage des Werkes umgestaltet worden. In der jetzt fertig vorliegenden Form beginnt das Stadtrecht im 1. Traktat mit dem Civilprozefs (Titel: „von fürbieten und ladungen"), der 2. Traktat behandelt die Kontrakte, der 3. das Familienrecht, Erbrecht und Sachenrecht („von eelüten, erbfallen, testamenten, bewarung und insatzung der güter"), der 4. eine Gruppe von verwaltungsrechtlichen Vorschriften („von friedlicher Bewohnung der Bürgerschaft"), der 5. die Grundzüge des Strafrechts („von Freveln, schmach und malefiz handeln"). Im Gegensatz hierzu war in der ersten aus den Konzepten hervorgegangenen Reinschrift, die eine feste Traktateneinteilung noch nicht besitzt, den Inhalt des jetzigen 3. Buchs vorangestellt. Sie beginnt mit dem Titel „von vogten und pflegern", behandelt dann Familienrecht, Erbrecht, Grundstücksrecht sehr eingehend, schliefst dann (fol. 94) den prozefsrechtlichen Titel an (jetzt Buch I), hierauf einige spärliche Titel über die Kontrakte (Teile des jetzigen II. Buchs: von kauffen und verkauffen, von verpfändung), worauf nun erst, aus dem Prozefsrecht herausgerissen, die Materie der Appellation folgt; sie schliefst mit einigen ebenfalls sehr fragmentarischen Polizei- und Strafrechtstiteln (IV. u. V. Buch). Dabei ist auch unter den letzteren die Systematik eine andere als später, es sind z. B. die Friedbrüche, später in dem IV. Traktat (Verwaltungsrecht) behandelt, unter die Frevel aufgenommen. Diese ältere Einteilung liegt auch der zweiten Reinschrift (III) zu grunde, obwohl sie in manchen Stücken vermehrt ist (in den Kontrakten usw.), und innerhalb des umfänglichsten Teils, dem Familien- und Erbrecht, gegenüber der Ausgabe II wesentliche Umstellungen zeigt. Erst auf Grund der Revision von III ist dann in der Reinschrift IV, die mit V und dem Druck, wie gesagt, ziemlich identisch ist, die spätere Systematik aufgenommen worden.

Aus der vorstehenden Skizze ergibt sich, dafs Zasius jedenfalls nur für einen relativ begrenzten Teil des Stadtrechts als Urheber sicher erweisbar ist, nämlich nur für die von ihm geschriebenen Konzepte, etwa ein Drittel des späteren

---

1 Anscheinend von der Hand des zweiten Konzipienten sind auch in den Konzepten des Zasius Randbemerkungen gemacht, es sind z. B. grofse Partien mit dem Vermerk „nichts" oder „zugelassen" versehen. Zu manchen von Zasius entworfenen Titeln ist ein Gegenentwurf aufgestellt.

Digitized by Google

Umfangs. Neben ihm steht von Anfang an ein anderer Konzipient, bei dem es zunächst dahingestellt bleiben mufs, welches Mitglied der neben Zasius vom Stadtrat bestellten Kommission hier im Vordergrund stand, ob Zasius' Kollege Hieronymus Baldung (oben Anm. 6), ob Ambrosius Kempf oder Zasius' Nachfolger im Stadtschreiberamt (vgl. darüber Schreiber, Geschichte der Stadt Bd. 4 S. 246) Johann Armbruster[1]. Aufserdem ist aber auch im späteren Verlauf der Redaktion ein weiterer Redaktor aufgetreten. Dieser kann ebenfalls ein Mitglied der Kommission gewesen sein. Es wäre aber auch denkbar, dafs hier ein Mitglied der kaiserlichen bezw. vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim souverän in das Stadtrecht eingegriffen habe, und zwar deuten auf letzteres beachtliche Gründe. Bis jetzt ist nur bekannt, dafs im letzten Stadium der Kodifikation Differenzen zwischen der Stadt und dem Territorialherrn hervorgetreten sind. Nachdem sich die Regierung das Stadtrecht zur Prüfung hatte vorlegen lassen, verlangte sie (1518), dafs in der Vorrede zum Stadtrecht dessen Abfassung „mit Gunst und Willen der Herrschaft" betont werde und die Stadt fügte sich dem (1519), in den Kompromifs: „mit Wissen und Gunsten unserer gnädigen Herrschaft Österreich"[1]. Es gewinnt nun aber den Anschein, dafs schon die Vorlegung und Durchsicht des Stadtrechts bei der Regierung auf Schwierigkeiten gestofsen sei. Zasius erhielt sein Honorar für die Redaktion in drei Raten von 1503, 1508 und 1511. Um letztere Zeit war anscheinend die Arbeit geschlossen und es besteht hier eine Lücke, die schwerlich auf eine längere Beratung im Stadtrat gedeutet werden kann und eher auf eine Verzögerung bei der Regierung hinweist. Nun findet sich in der Tat unter den Konzepten zum Stadtrecht ein von Zasius' eigner Hand geschriebener undatierter Entwurf zu einer Eingabe, die er persönlich kurz nach dem Tode Kaiser Maximilians an König Ferdinand gerichtet hat und in der er um endliche Erledigung der Stadtrechtsfrage nachsucht. Sie geht offenbar neben dem obenerwähnten Schriftenaustausch der Stadt mit der Regierung her und setzt die persönliche Autorität des Gelehrten beim Hofe ein, um „ea res, quae usque adhuc pependerit" zu Ende zu bringen. Das respektvoll aber äufserst dringend und eingehend

1 Vgl. die Äufserung, die Zasius selbst bei Besprechung des süddeutschen Gesetzgebungsrechts hierüber tut (u. Anm. 20 S. 67). — Über den Notenwechsel, auch über weitere Differenzpunkte siehe Schreiber, Geschichte der Stadt 4, 247.

Digitized by Google

abgefafste Gesuch ist kaum erklärlich, wenn nicht starke Widerstände, nicht blofs formeller Natur, zu überwinden waren. Es ist also nicht undenkbar, dafs von der Regierung auch sachliche Änderungen vorgenommen wurden[1].

Dieser Punkt bedarf also der Aufklärung. Eine solche stöfst auf Schwierigkeiten, weil die Freiburger Ratsprotokolle von 1512 bis 1538 verloren gegangen sind, und würde demgemäfs eine Rekonstruktion aus andern Urkunden voraussetzen. Aufserdem wäre eine sorgsame Schichtung der verschiedenen Redaktionen, besonders der Korrekturen in der dritten Redaktion, nötig. Es ist nun natürlich nicht ausgeschlossen, dafs Zasius auch an diesen Überarbeitungen im Hintergrund beratend und beeinflussend mitbeteiligt gewesen ist. Äufserlich war er dies jedenfalls nicht bei allen Teilen des Stadtrechts, und es kann deshalb bei einer — hier allein interessierenden — Schilderung seiner Persönlichkeit und Wirksamkeit das Stadtrecht nicht schlechthin als sein geistiges Erzeugnis beurteilt werden. Die genauere Darlegung der Stadtrechtsgeschichte fordert eine selbständige Untersuchung, die ich mir für später vorbehalte.

Anm. **17** (zu S. 35). Über Zasius' grundsätzliche Ablehnung einer sorgfältigeren Systematik vgl. Stintzing S. 11.

Anm. **18** (zu S. 35). Vgl. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III, 1 S. 14.

Anm. **19** (zu S. 36). Über strafrechtliche und prozefsrechtliche Fragen vgl. o. 54. 55, unt. S. 70.

Anm. **20** (zu S. 36). Im Gebiet des Verfassungsrechts interessiert Zasius vornehmlich der ihm zunächst liegende Kreis der städtischen Selbstverwaltung, deren Organisation, das Verhältnis der kommunalen Funktionen zu Reichs- oder Fürstengewalt (also modern gesprochen das Problem der Souveränetät) und dergl. Beispielsweise behandelt er ad l. omnes populi D. de iustitia et iure no. 8 (op. I p. 261) das Recht einer Stadtgemeinde, im Umkreis ihrer „iurisdictio“ Statuten zu erlassen, also die

1 Eine Einzelheit mag hervorgehoben werden, die ein schwaches Indiz hierfür gibt. In der III. Redaktion wird im 9. Titel des 3. Traktats die Frage geregelt, wann ein Vater etliche seiner Kinder mehr bedenken dürfe als die andern „nämlich begab sich, das einem Kind etwa ein erenstand zustünd, also das es Ritter oder Doktor werde.“ Hierzu fügt der unbekannte Revident am Rand — „oder in des Landsfürsten rat kommen möcht“. Diese Erweiterung ist in das Gesetz übergegangen.

städtische Autonomie. Er unterscheidet die grofsen und kleinen Reichsstädte, qui non recognoscunt superiorem nisi Imperatorem, die das Gesetzgebungsrecht ohne weiteres haben und nur übungsgemäfs beim Regierungsantritt die generelle Bestätigung ihrer privilegia, statuta et consuetudines zu erbitten pflegen, und die landsässige Stadt, die der Bestätigung im Zweifel bedarf, etiam si sit amplissima civitas. Er fügt hinzu: „Nostra civitas Friburgum, cum fundaretur, accepit privilegium a fundatore, quod ei liceret statuere; nihilominus propter venerationem principis nostri laboravimus pro confirmatione“. Von beiden Fällen unterscheidet er weiter die Städte, villae sive castra, die keine eigne iurisdictio haben und deshalb nur im Umkreis ihrer Vermögensverwaltung Statuten erlassen können.

Im Anschlufs hieran (n. 11 loc. cit.) prüft er, welche Organe die Gesetzgebungskompetenz in der Stadt besitzen. Er entscheidet im oligarchischen Sinn, dafs der Beschlufs des maius consilium genüge.

Bei Ausübung der gerichtsbarkeitlichen Funktionen der Stadt bezeichnet er es, auf Baldus gestützt, für bedenklich, dafs der Träger der Gerichtsbarkeit einen weniger gebildeten Stellvertreter subrogiere; dessen Urteile könnten als nichtig angefochten werden. „Videant civitates Brisgaudiae et Sueviae et plerumque in villis, vicis et oppidis, ubi Sculteto absente subrogatur apparitor: quia quicquid agunt, nullum est.“

Häufiger nehmen die Consilia des Zasius auf öffentlichrechtliche Fragen Bezug, vgl. z. B. Cons. II no. 16 (op. VI p. 498) über den Streit zwischen dem Herzog von Österreich und dem Herzog von Lothringen um gewisse Bergbaurechte in valle Leontina, in welchem Zasius die Grenzen Lothringens untersucht.

Anm. **21** (zu S. 37). Über Macchiavelli, die Chronologie seiner Schriften und die Stadien seiner inneren Entwicklung vor und nach 1512, vgl. eingehend Richard Fester, Macchiavelli, Frommanns Politiker und Nationalökonomen I 1900. Übersicht bei Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre Bd. II, 2 (1903), S. 566 ff. Die handschriftliche Vollendung des „principe“ Macchiavells, der erst 1532 im Druck veröffentlicht wurde, fällt Mitte 1516. Die discorsi (gedruckt 1531) gehen dem principe voraus. Über die nahe Berührung der discorsi mit Zasius' Scholien und dem innern Gegensatz des Gedankenkreises vgl. bereits o. Anm. 37).

Anm. **22** (zu S. 37). Über Thomas Morus in seiner Frühzeit Wilhelm Busch, Geschichte Englands unter den Tudors I (Hein-

Digitized by Google

rich VII. 1892) S. 293. Über die literarische Wirksamkeit, insbes. die Utopia (vollendet 1516) v. Bezold, die deutsche Reformation; Adler, Geschichte des Sozialismus; Richard Schmidt, Staatslehre II, 2, S. 709 Anm. 3 S. 711.

Anm. **23** (zu S. 38). Über den Bauernaufstand des Jos Fritz von 1512 vgl. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg 4 S. 253.

Anm. **24** (zu S 38). Die hauptsächliche Erörterung des Zasius über die eignen Leute (Responsa singularia I cap. 3 de operis libertorum, op. IV, 54) hat bereits Stintzing S. 149 ff. ausführlich referiert. Zasius schildert dort nach Gewohnheitsrecht den bestehenden Rechtszustand: Ehebeschränkung und Zinsen- und Frondenleistungen des deutschen Hörigen, Mafs der Dienste, die mit der Freilassung aufhören, Grenzen der Befugnisse des Herrn (kein Tötungs-, Folterungs-, Veräufserungsrecht des Herrn). Eingeschlossen sind aber auch abfällige Urteile über aussaugende und überlastende Dienstansprüche des Herrn (homines proprios — sub officii umbra emergunt), anderseits tadelt er, dafs das Verbot der Freizügigkeit der Hörigen nach den Städten umgangen werde: „Civitatum municipiis adscribi vetantur, quod tamen male servant". Noch eingehender kommt Zasius aber auf diesen Gegenstand in einer von Stintzing übersehenen Stelle zu sprechen ad tit. I de actionibus § praeiudiciales n. 12 ff. (op. IV p. 110), wo er sich über die actiones praeiudiciales in Statusverhältnissen verbreitet, gestützt auf eigne Praxis: „ego dum essem hic protonotarius, scripsi multas sententias in causa status", besonders in einem Falle, wo der Graf von Tübingen ungefähr 20 Personen vor dem Freiburger Stadtgericht formlos (officio judicis) als eigne Leute in Anspruch genommen habe; das sei ihm aber nicht erlaubt worden, vielmehr habe er sie förmlich durch Klage laden lassen müssen, dann habe er gegen einige von ihnen allerdings obgesiegt. Z. analysiert die Feststellungsklage auf Freiheit oder Unfreiheit, unterscheidet dann sehr genau die verschiedenen Klassen der Unfreien, für die sich diese Klagen verwenden lassen, — die adscriptitii, qui sunt adscripti terrae qui non possunt recedere ab agris et sunt tamen liberi, licet habeant notam servilem; ferner die coloni, tributarii, curiales in curiis dominicis, die censiti und überhaupt omnia genera propriorum hominum, quos hodie consuetudo habet — „Et hodie proprii homines in varia conditione referunt dictos adscriptitios, colonos et censitos. Sunt enim loco adscriptitiorum hi, qui sunt sub principibus et habent statum liberum, non tamen audent a terra recedere, non

sunt liberi cives. Isti in tantum dicuntur adscriptitii, quia sunt adscripti terre Principis: quorum numero olim fuerunt Badenses sub Marchione, qui tamen hodie veri liberi sunt. Sic et coloni hodie possunt intelligi illi, quibus monasteria, comites, nobiles aut alii domini curiam colendam tribuunt: isti dicuntur quodam modo proprii monasteriorum et aliorum dominorum cum tota prole sua. Sed nomine censitorum eos intelligo, qui praestant annua servitia, isti capos, alii gallinam, frumentum nonnulli et ad nihil aliud tenentur nisi ad reverentiam dominis praestandam.“ Nachdem Zasius aber ausgeführt, dafs gegen alle diese Personen die Klage um Unfreiheit irgendwie erhoben werden könne (aptando quemque cuique ut fieri potuerit commodius), fährt er mit dem bedeutsamen Hinweis fort, dafs man auch an die andre Seite denken müsse. „Audivimus cum domini experiuntur contra istos proprios homines: paria intelligamus e diverso, cum proprii homines experiuntur contra dominos, ut sententiam libertatis obtineant. Unde si dominus aliquis usurparet servitutem vel ius proprietatis in aliquo et molestaret eum, iste potest agere preiudiciali contra dominum. Hoc saepe contingit in Germania“ u. s. w. Jedenfalls kann durch nichts deutlicher das Vorurteil widerlegt werden, als wenn die deutschen Romanisten der Rezeptionszeit und besonders Zasius über der Autorität römischer Quellen die nationalen Rechtszustände übersehen hätten. Aber anderseits ist auch von einer fortschrittlich-reformatorischen Stimmung im Gebiet des Bauernrechts bei Zasius nichts zu bemerken. Er stellt sich einfach auf den Boden des geltenden Rechts.

Anm. **25** (zu S. 39). Die Behandlung der strafrechtlichen Fragen ist im Vergleich zu den privat- und prozefsrechtlichen Problemen in den Schriften immer recht dürftig. Jedenfalls ist eine energische Überzeugung prinzipieller Natur, der Zasius das Bedürfnis fühlte, Ausdruck zu geben, nirgends erkennbar. Vor allem bemerkt man vor ihr nichts in der Richtung, wo im Vergleich der deutschen Praxis des 15. Jahrhunderts mit den Reorganisationsbestrebungen Schwarzenbergs der springende Punkt lag, nämlich einerseits die Reste des germanischen Geldbufsensystemes (Taidigung) durch ein geschlossenes System öffentlicher Strafen im Sinn energischer Strafjustiz zu ersetzen, andrerseits die Roheit, Planlosigkeit und Willkür im Gebrauch der Leibesstrafen durch bindende Rechtssätze einzudämmen, welche gerecht, d. h. nach Verhältnis der Schwere des Delikts

Digitized by Google

die Strafen festsetzten und zu diesem Zweck zugleich die Tatbestände der Verbrechen gut und genau bezeichneten. Eine vorübergehende Äufserung, die hierauf bezogen werden könnte, findet sich allenfalls ad § et maleficiis J. de action. (op. IV p. 123). Hier polemisiert Zasius gegen Johannes Faber, welcher vorschlägt, Diebstahl schwerer zu bestrafen als Raub, weil er häufiger begangen werde, — in der Tat eine Praktik, die den herrschenden Anschauungen des städtischen und fürstlichen Beamtentums entsprach. Zasius weist die Begründung einfach mit den Worten ab: „haec ratio est ridicula“, und betont, dafs „rapere improbius quam furari“, m. a. W. das Vergeltungs-, Proportionalitätsprinzip, von dem die Bambergensis Schwarzenbergs durchweg beherrscht ist.

Auch am Strafrecht des Freiburger Stadtrechts ist sonach Zasius bis zu gewissem Grade mit verantwortlich. Es ist die Signatur von dessen kriminalistischen Vorschriften, dafs sie ganz in die Laxheit der Verbrechens- und Strafbestimmungen zurückfallen, die in der Bambergensis schon überwunden war, (vgl. über den unentwickelten Stand des Freiburger Stadtrechts, Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege 1895, S. 219), und man wird jedenfalls sagen müssen, dafs Zasius sich nicht dafür eingesetzt hat, etwas besseres zu schaffen. Seine eigenhändigen Konzepte zum strafrechtlichen (fünften) Traktat des Stadtrechts sind in der Tat sehr dürftig. Immerhin läfst sich auch hier nicht nachweisen, dafs er der eigentliche Urheber der jetzt vorliegenden Vorschriften ist, z. B. rührt die jeder Willkür des Magistrats Tür und Tor öffnende generelle Schlufsklausel des ganzen Werks, wonach sich der Rat vorbehält, in jedem Deliktsfalle unbeengt durch die vorausstehenden Strafvorschriften „nach Strenge oder Recht, oder nach Barmhertzigkeit zu strafen“, sicher nicht von ihm her. Bemerkenswert ist, dafs der unbekannte Revident des III. Entwurf (ob. Anm. 16, S. 64) in einem besonders beleidigenden Fall für eine gerechte Ermäfsigung der Strafe eingetreten ist. Die älteren Redaktionen drohen auf den, der bei Nacht unerlaubterweise die Stadtmauern übersteigt, sofort den Tod mit dem Schwerte an. Hier hat der Genannte (nicht Zasius) an den Rand geschrieben: (soll) „für das erste mal siner eren entsetzt sin und dartzu in unser schweren straff stan, vn so er das widerumb thett, sin leben verwirkt haben“. Diese Fassung ist Gesetz geworden.

Anm. **26** (zu S. 41). Dafs Zasius in seiner Abneigung gegen französisches Wesen durchaus mit Wimpheling, dem literarischen Verteidiger der Zugehörigkeit des linken Rheinufers und Strafs-

Digitized by Google

burgs zu Deutschland, harmoniert, hat schon Stintzing a. a. O. betont. Neff hat (Zasius I, S. 20 ff.) die nationalen Äufserungen der oberrheinischen Humanisten, der „Werner von Themar, Sebastian Brant“, über diesen Punkt nochmals erschöpfend zusammengestellt. Ein gemeinsam gegen Frankreich und die Eidgenossen gerichteter Ausfall findet sich schon in dem dort zitierten Brief an Amerbach (epistolae 91); Zasius läfst Erasmus auffordern, die Schlacht von Pavia zu besingen, „qua captus est Francus regulus et profligati pensionarii Helvetii“. Bezeichnend ist jedoch, dafs der Hafs gegen die Schweizer den gegen Frankreich noch überwiegt. Als nach dem Regierungsantritt Franz' I. Frankreich selbst noch einmal mit seinen Bundesgenossen um den Besitz von Mailand in Kampf geriet und die Versuche einer selbständigen eidgenössisshen Politik in der Schlacht bei Marignano (1515) gegen König Franz erlagen, tauchte in Freiburg unter der Studentenschaft ein Spottlied gegen die Schweizer auf. Die Eidgenossenschaft beschwerte sich darüber beim Freiburger Rat und dieser leitete eine Untersuchung ein, zu der auch der Rektor der Universität herangezogen wurde; sie wurde aber niedergeschlagen, als sich herausstellte, dafs das Poem aus dem Hause des Ulrich Zasius hervorgegangen sei. „Rector decidit : consulatum inquisitionem fecisse et tandem reperisse, quod illud carmen contra confoederatos primum datum ex aedibus D. Zasii, ubi jurisdictio consulatus cessaret.“ Dieses Vorkommnis (bei Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität 6, 89) ist, soweit ich sehe, von den Zasius-Biographen noch nicht berücksichtigt. Es bildet das Gegenstück zu den wiederholten ärgerlichen Provokationen, die sich Schweizer in Freiburg zu Schulden kommen liefsen. Schon 1510 hatte ein Eidgenosse auf der Strafse gerufen: „Hie Schweyzer Grund und Boden“, und im Jahre 1523 kam es vor, dafs ein Schweizer Student vor der Burse zum Pfauen und Adler, dem heutigen Kollegienhaus, die im Konvikt lebenden Studenten durch die Worte aufgereizt hatte: „o ihr barmherzigen Bursanten, jetzt müfst ihr daheim hinter Schlofs und Riegel bleiben und ich gang frei wo ich will“, — welcher „Exzefs“ ebenfalls ein Disziplinarverfahren nach sich gezogen hatte (Schreiber a. a. O. S. 82).

Anm. **27** (zu S. 41). Am ausgeprägtesten tritt Zasius' loyale Gesinnung für Kaiser Max natürlich bei der solennen Gedächtnisrede, die er nach dessen Tode am 15. Februar 1517 zu halten hatte, hervor (op. IV, p. 522 ff.). Er rühmt der Wahrheit gemäfs

Digitized by Google

einerseits die Verdienste des Hochseligen um sein Hausterritorium (provinciales domui Austriae subiectos), andrerseits die um das Imperium: „Quid dicam, qua integritate, qua prudentia, quo indefecto vigore vastam illam Romani imperii molem sustinuerit? Ad hoc omnis sua intentio dirigebatur, ut publice et privatim omnibus prodesset, omnium commodis intenderet, oppressos sublevaret, coerceret rebelles, bonos iuvaret, omnibusque sua iura et aequaret et aequo libramine distribueret". Man sieht, wie der Masstab für die Würdigung durchaus der mittelalterlichen Auffassung des obersten Schutzherrn der Christenheit, „universi orbis princeps", entnommen wird, wie sie auch den Vorstellungen des letzten grofsen deutschen Publizisten vor Zasius, dem Nicolaus Cusanus (1433) vorgeschwebt hatte (vgl. Richard Schmidt, Staatslehre II, 2, S. 552). Für den Humanisten Zasius ist es bezeichnend, dafs er in Verbindung mit der universalistischen Funktion des Monarchen auch dessen Kenntnis aller Sprachen seiner sogenannten Untertanennationen hervorhebt („Variarum linguarum peritiam, quas Princeps noster ita habuit cognitas, ut advenientibus plurimarum nationum, complurium regnorum legatis, sive Latine agerint, sive Gallice, Hispane vel Italice, suam cuiusque linguam quod in Mithridate admiratur antiquitas, intelligeret et sine interprete responderet"). Dagegen findet sich über das Verhältnis des Kaisers zur deutschen Nation und von deren Interessen, soweit sie einerseits von den Erblanden, andrerseits von der Weltpolitik verschieden sind, kein Wort.

Zasius' persönliche Verbindlichkeit gegenüber dem Kaiser ruht schon auf seiner Doktorpromotion (ob. S. 10). Kaiserlicher Rat ist er seit 1508 (Schreiber, Gesch. d. Univers. I S. 203). Die Beziehung wird durch zahlreiche Freundschaften mit Räten des Hofs aufrechterhalten (vgl. unt. Anm. 33).

Anm. **28** (zu S. 43). Fichard: „nihil enim minus quam solitudinem ferre poterat".

Anm. **29** (zu S. 44). Über Zasius' Verhältnis zu Luther und der Reformation, bes. seinen Gesinnungswechsel vgl. Stintzing, Zasius S. 216 ff., Schreiber I, 206, Neff, Udalricus Zasius, 2. Teil S. 26.

Anm. **30** (zu S. 45). Über das Werk seines Greisenalters, die responsa singularia und intellectus iuris singulares, vgl. Stintzing,

Anm. **31** (zu S. 45). Zasius erhält das Privileg, jederzeit mit vollem Gehalt pensioniert werden zu können (Stintzing S. 259).

Digitized by Google

Gutes Verhältnis zu den Geheimen Räten am Hof König Ferdinands, zu Konrad Spiegel, Johann Paumgartner u. a.

Anm. **32** (zu S. 45). Über Zasius' Schüler Theobald Bapst in Freiburg, Fichard in Frankfurt, Sichart in Tübingen, Joachim Mynsinger (später Kanzler von Braunschweig und Organisator der Universität Helmstädt) u. a. vgl. Stintzing S. 285, Schreiber, Geschichte der Universität II, S. 320 ff., Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft.

Anm. **33** (zu S. 46). Über Johann Ulrich Zasius, sein Studium, seinen Lebensgang, seine Wirksamkeit, seinen frühen Tod infolge eines Sturzes aus dem Wagen zu Wien (1570) vgl. Schreiber, Geschichte der Universität 2. S. 325, Stintzing, Zasius.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

ERNST LANDSBERG

Received July 15, 1932

Printed in Germany

Digitized by Google

Digitized by Google